

# Liturgie und Kirchenrecht.

Zur Klärung und Vertiefung des Begriffes Liturgie.

Von Heinrich Keller.

Auf den ersten Blick könnte das Verhältnis von Liturgie und Kirchenrecht ziemlich gegensätzlich erscheinen: Liturgie zeigt sich als das feierliche, strömende und geheimniserfüllte gottesdienstliche Leben der Kirche. Dagegen erscheint Kirchenrecht als ihre nüchterne, in etwa starre äußere Gemeinschaftsordnung. Die Untersuchung ihres Verhältnisses geht passend aus vom Sinne beider: Unter Liturgie verstehen wir vorläufig einmal den von der Kirche vollzogenen und auch irgendwie geordneten Gottesdienst. Fraglos ist die Liturgie nach Umfang und Bedeutung eines der wichtigsten Gebiete des kirchlichen Gemeinschaftslebens. Also wird auch dessen verpflichtende Regelung, eben das Kirchenrecht sich gründlich mit Liturgie befassen müssen. Der Sinn des Kirchenrechtes ist es ja, das Leben der sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft bindend zu ordnen.

Im ersten Teil werden wir das mehr äußere Verhältnis, im zweiten das innere rechtliche und im dritten das tiefere theologisch-dogmatische der beiden untersuchen.

## I. Das mehr äußere Verhältnis von Liturgie und Kirchenrecht.

Wenn wir die inneren Beziehungen von Liturgie und Kirchenrecht erkennen wollen, gehen wir am besten von den äußeren aus und suchen zuerst Umfang, Inhalt und Ordnung des von der Liturgie bestimmten geltenden Rechts klar zu legen. Zuerst sollen Inhalt und Ordnung des liturgischen Rechts nach dem CIC im Überblick in ihren Wesenszügen dargelegt und kurz erörtert werden. Mit liturgischem Recht meinen wir gesetzliche Bestimmungen, die eine deutliche Beziehung zur Liturgie haben.

### Überblick des liturgischen Rechts im CIC<sup>1</sup>.

1. Abgrenzung des liturgischen Rechts. Im Anfang des kirchlichen Rechtsbuches wird das liturgische Recht abgegrenzt und zwar in doppelter Weise: In can. 1 wird der Geltungsbereich des CIC beschränkt auf die lateinische Kirche und damit auch auf den lateinischen Ritus, der die verbreitetste äußere Form des Gottesdienstes in der Kirche ist. Also der liturgische Kreis der östlichen Liturgien wird hier weniger beachtet<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Zum Wortgebrauch und Wortsinn des geltenden Kirchenrechtes siehe vor allem Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, Paderborn 1937; zum Thema unserer Abhandlung bes. 241 ff. Die Erklärungen und Auffassungen dieser sorgfältigen Untersuchung werden hier öfter benutzt. Vgl. auch Köstler, Wörterbuch zum CIC, München 1927.

<sup>2</sup> Vgl. jedoch Dausend, Das interrituelle Recht im CIC, Die Bedeutung des Gesetzbuches für die orientalische Kirche, Paderborn 1939,

Doch die Selbstbeschränkung des CIC geht noch weiter. Nach can. 2 wird er sich für gewöhnlich auch nicht befassen mit den wesentlichen und zusätzlichen gottesdienstlichen Einrichtungen<sup>3</sup>, die in den amtlichen liturgischen Büchern der lateinischen Kirche geordnet werden<sup>4</sup>. Damit wird gerade der innerste Kreis des liturgischen Rechts, in dem vor allem die Ausübung der Wehegewalt unmittelbar gestaltet wird (vgl. can. 2256), in der Hauptsache aus dem kirchlichen Rechtsbuch ausgeschaltet. Und zwar aus zwei Gründen: Einmal konnte der CIC sich nicht belasten mit der ungeheuren Arbeit, das ganze liturgische Recht neu zu ordnen. Dann aber hielt er fest an der Absicht der kirchlichen Gesetzessammlungen seit dem hohen Mittelalter, sich im Wesentlichen zu beschränken auf das auch dem Inhalt nach Rechtliche, Disziplinäre<sup>5</sup>. Diese Übersicht wird das, mit einigen Ausnahmen, bestätigen.

2. Hierarchische Leitung der Liturgie. Der Grundsatz hierarchischer Leitung der Kirche gilt auch für die Liturgie. Ordnung, Einheit und Entfaltung des liturgischen Lebens hängen entscheidend ab von der kirchlichen Führung. Natürlich ist der Papst kraft seiner apostolischen Vollgewalt auch die höchste Autorität in liturgischen Dingen (can. 218). Mehr noch, seit dem Tridentinum wurden in wachsendem Maße die Ordnung der Liturgie und die Billigung der liturgischen Bücher dem hl. Stuhl vorbehalten, bis zur Ausschließlichkeit des can. 1257<sup>6</sup>.

Die mit der Liturgie zusammenhängenden rechtlichen Angelegenheiten der Kirche werden innerhalb des Behördenorganismus des Hl. Stuhles von verschiedenen Kardinalskongregationen bearbeitet. Im Zusammenhang mit Opfer und Sakrament und jeder anderen Art von Gottesdienst können natürlich Fragen des Glaubens und der Sitten auftauchen; dafür bleibt allein die höchste Glaubensbehörde, das hl. Offizium, zuständig (can. 247 § 1). — Was unmittelbar die von der Kirche geregelten feierlichen Gebete und Handlungen (ritus et caeremoniae) betrifft, ist liturgisches Recht im engeren Sinn und gehört mit der Regelung der Reliquienverehrung zum Arbeitsbereich der Ritenkongregation (can. 253). Das im gleichen can. 253 genannte Selig- und Heiligsprechungsverfahren hat wohl ein dogmatisches Ziel, aber auch liturgische Folgerungen. — Was darüber hinaus in der Gemeinschaftsordnung der Kirche von der Liturgie mitbestimmt wird, wie nähere Voraussetzungen, Umstände und Auswirkungen ihres Vollzuges, die »Disciplina Sacramentorum«, das litur-

20 ff. Dort ist auch eine sehr ausführliche Darlegung über den Sinn von ritus und caeremoniae S. 8—58 gegeben; siehe nächste Anm.

<sup>3</sup> Das ungefähr bedeutet ritus et caeremoniae, entsprechend der Lehre des Tridentinums (Denz. n. 943), von denen das kirchliche Rechtsbuch spricht, z. B. can. 249 1; 253 §§ 1, 2; 731 § 1. Vgl. Mörsdorf a. a. O. 244 und Vermeersch-Creusen, Epitome IC, Rom 1934, II n. 18.

<sup>4</sup> Aufzählung und Beschreibung der liturgischen Bücher bei Vermeersch-Creusen I n. 70; bes. Callewaert, Liturgicae Institutiones, Brügge 1925, I n. 121.

<sup>5</sup> Vgl. Praefatio Card. Gasparri ad CIC, gegen Ende die Anführung der lex propria codificationis. — Mörsdorf a. a. O. 52 f.; Van Hove, De legibus Ecclesiasticis, Rom 1930, n. 7; Michiels, Normae Generales IC., Lublin 1929, I 50.

<sup>6</sup> Siehe Van Hove a. a. O. n. 7. Also sind diese Angelegenheiten causae maiores, dem Papst vorbehalten (can. 220); aber nicht aus göttlicher Anordnung oder der Natur der Sache, sondern aus rechtsgeschichtlicher Entwicklung und positiver Bestimmung.

gische Recht im weiteren Sinn, ist Sache der Sakramenten-kongregation (can. 249). — Diese Arbeitsteilung gibt schon einen gewissen Einblick in die verschiedenen Schichten oder Kreise des liturgischen Rechts, wobei die Bezeichnung »liturgisch« analog verwandt wird.

Das liturgische Amt der Bischöfe wird in can. 336 § 2 und 1261 umgrenzt: Sorge für die Beobachtung der liturgischen Gesetze, Verhütung liturgischer Mißbildungen und Mißbräuche, Einheit der liturgischen Ordnung im Bistum. Vgl. can. 1259 f. Natürlich haben die Bischöfe auch für den Umfang des liturgischen Rechts ihre gemeinrechtlichen und besonderen Vollmachten (can. 5, 15, 66, 61 f.), soweit etwas nicht ausgenommen ist durch päpstlichen Vorbehalt (can. 1257).

3. Rechte und Pflichten der drei Stände gegenüber der Liturgie. Grundlage des kirchlichen Ständerechtes ist die kirchliche Mitgliedschaft. Sie wird liturgisch begründet. Can. 87, einer der bedeutsamsten des ganzen kirchlichen Rechtsbuches, bringt zum Ausdruck, daß die kirchliche Rechtspersönlichkeit des Menschen, Grundlage auch des ganzen Kirchenrechts, geschaffen wird durch die Taufe<sup>7</sup>.

Geistlichkeit. Wichtig ist can. 118, daß nur Geistliche die Weihe- oder sakramentale Gewalt innehaben können. Diese Kirchengewalt ist die hauptsächliche Befähigung zu liturgischem Tun, die einzige und notwendige zu liturgischer Leitung. Dahin gehören auch can. 108 § 3 über die Hierarchie der Weinegewalt und can. 210, der von ihrer Übertragung handelt. Vgl. auch can. 948. — Can. 1365 § 2 ordnet im Zusammenhang des theologischen Gesamtstudiums auch die Vorbildung der Geistlichen in Liturgie an<sup>8</sup>, can. 1367 die praktische Übung der Weiebewerber im liturgischen Leben. Can. 131 verlangt von den Priestern theologische Fortbildung auch in den Rubriken. — Die Pflichten und Rechte der einzelnen Amtsinhaber zur liturgischen Tätigkeit werden bei der gesetzlichen Umgrenzung der Ämter meist angeführt: Liturgische Rechte der päpstlichen Gesandten in can. 269 § 3, Verpflichtung der apostolischen Vikare und Präfekten zur Überwachung des liturgischen Lebens in can. 301 § 2, zur Messe für ihr Volk in can. 306, liturgische Rechte des Bischofs in can. 337, seine Pflicht zur Messe für das Volk in can. 339, liturgische Pflichten der Dom- und Stiftskapitel in can. 391, 412, bes. 413; Chorgebet mit Konventualmesse in can. 416 f. Die meisten dem Pfarrer vorbehaltenen Tätigkeiten des can. 462 sind liturgischer Art. Seine Messe für das Volk wird behandelt in can. 466.

Ordensleute. Die Vorschriften des CIC über Vor- und Fortbildung in der liturgischen Wissenschaft gelten entsprechend auch für Ordensgeistliche (can. 589, 591). Pflicht der Ordensleute zu täglichem

<sup>7</sup> Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, Rottenburg 1938, 3 ff.

<sup>8</sup> Der Kanon spricht von Liturgie. Genauer müßte es heißen Liturgik (vielleicht noch besser Liturgiewissenschaft). Die Ungenauigkeit oder Verwechslung ist häufig. Liturgie ist als kirchliches Lebensgebiet der Gegenstand der kirchlichen Wissenschaft, eben der Liturgiewissenschaft; vor allem der Liturgik. Diese beschreibt das tatsächlich und geschichtlich gewordene gottesdienstliche Leben der Kirche in seinen verschiedenen Formen, erklärt und deutet es. Häufig, auch im angeführten Kanon, wird die Rubrizistik (praktische Rubrikenkenntnis) mitverstanden. Mit der Liturgie im weiten und vollen Sinn verstanden, befassen sich außerdem noch die andern theologischen Wissenschaften: Kirchenrecht, Moraltheologie, Dogmatik, Aszetik, Mystik.

Meßbesuch, wöchentlicher Beichte und Empfehlung häufiger Kommunion betont can. 595, Pflicht zu Cnorgebet und Konventualmesse in Klöstern can. 610.

Laien. Der hauptsächlichliche und grundsätzliche Kanon des Laienrechts 682 legt vor allem das Recht der Laien fest auf die liturgischen Dienste der Geistlichen. Das Nähere darüber wird im Sakramentenrecht des CIC ausgeführt.

4. Das liturgische Verwaltungsrecht. Der bei weitem umfangreichste und in etwa auch geschlossenste Teil des liturgischen Rechts findet sich im dritten Buch, dem Verwaltungsrecht des CIC. Hierher gehört einmal die gesamte rechtliche Ordnung der Sakramente und Sakramentalien in can. 731—1153. Da wird nach einigen allgemeinen Vorschriften über Sorgfalt, Ehrfurcht, Beobachtung der liturgischen Regeln und eine nur beschränkte Zulassung von Gebühren bei der Spendung, ausführlich gehandelt über Begriff, Spender, Empfänger, Art und Umstände der Spendung, ihre Hindernisse und deren Beseitigung, und zwar entsprechend der Eigenart jedes Sakramentes; einiges auch über die wesentlichen und zusätzlichen gottesdienstlichen Einrichtungen beim Vollzug der Sakramente. Hier werden Recht und Pflicht von Geistlichen und Laien zu Vollzug oder Empfang von Opfer und Sakramenten bestimmt. Dann haben die gesetzlichen Regeln über die hl. Orte (Kirchen, Altäre, Begräbnisplätze) und Zeiten meist enge Beziehung zur Liturgie (can. 1154—1254). Endlich handelt ein großer Gesetzesabschnitt *De cultu divino*, über die Gottesverehrung, den Gottesdienst, was nach dem gesetzlichen Zusammenhang irgendwie mit Liturgie wiedergegeben werden kann. Dort werden geregelt Aufbewahrung und Verehrung des allerheiligsten Altarsakramentes; Verehrung von Heiligen, Heiligenbildern und Reliquien; Prozessionen; gottesdienstliches Gerät; Gelübde und Eid (can. 1255—1321); soweit diese »öffentlich« sind, gehören sie zur Liturgie, was später zu begründen ist. — Hierher gehören auch einige gesetzliche Anordnungen über die Herausgabe liturgischer Bücher oder doch solcher, die mit Liturgie zusammenhängen (can. 1387 ff.).

5. Das liturgische Verfahrensrecht. Selbst in dem Teil des Rechtes, in dem gewöhnlich der Inhalt ganz beherrscht wird von der rechtlichen Form, im Verfahrensrecht der Kirche, übt der liturgische Inhalt und Sinn seine Wirkung aus. Das Ziel der im 2. Teil des 4. Buches behandelten Sonderverfahren ist die Selig- und Heiligsprechung von Dienern Gottes, zunächst eine dogmatische Tatsache<sup>o</sup>. Auf Grund dessen werden dann den Selig- und Heilig-erklärten liturgische Ehren von der Kirche zuerkannt. Es handelt sich also um ein zum guten Teil auch liturgisches Ziel. So ist zu erwarten, daß diese Verfahren einen liturgisch-rechtlichen Einschlag haben: Allein die Ritenkongregation ist, wie schon gesagt, hier zuständig (can. 1999 § 2). Auf der Vorschrift des can. 1277, daß nur Heilige und Selige »öffentlich« verehrt werden dürfen, gründet die Unterscheidung eines doppelten Seligsprechungsverfahrens, des gewöhnlichen der »Nicht-Verehrung« und des außergewöhnlichen der »Verehrung« (can. 2000). Unterscheidendes Merkmal ist gerade die Rechtmäßigkeit und Tatsächlichkeit nicht jeder, sondern der öffentlichen Verehrung. — Vgl. ferner can. 2021, 2057 ff., 2084 § 2, 2085 § 2, 2115 § 2, 2135.

6. Aus dem Strafrecht sind zu nennen einige Bestimmungen über das Verhältnis von Strafe und Liturgie (Beschränkung oder Entziehung liturgischer Rechte) wie can. 2250, 2259—2268 ff., 2278 ff., 2291, 2298 ff. Dazu kommen verschiedene Strafandrohungen, vor allem im

<sup>o</sup> Dieckmann, *De Ecclesia*, Freiburg 1925, II n. 834.

12. Titel der Straftaten gegen die Gottesverehrung, im 16. bei Spendung oder Empfang von Weihen und andern Sakramenten, im 17. gegen die Standespflichten von Geistlichen und Ordensleuten (vgl. bes. can. 2378).

#### Erörterung der Übersicht des liturgischen Rechts.

Man sieht an dem gegebenen Überblick deutlich, wie sehr die Liturgie irgendwie Inhalt des Kirchenrechts ist und dadurch auch seine Art mitbestimmt, ja man kann jetzt wohl schon sagen, ihm als Ganzem und mittelbar ein sakrales Gepräge gibt. So heißt es auch in *Ius sacrum*. Und umgekehrt zeigt es sich klar, wie das liturgische Leben sich ins hierarchische Gefüge der Kirche einpaßt und von der ordnenden Kraft des Kirchenrechts gestaltet und gehalten wird. Man sieht auch, wie sich zwei (oder gar drei) Kreise liturgischen Rechts (liturgisch im engeren, weiteren oder weitesten Sinn) voneinander abheben: Ein innerer, von dem unmittelbar die Gebete und Handlungen der Kirche zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen gestaltet und amtlich gemacht werden, und ein äußerer, der den Übergang vom Heiligtum zum äußeren Gemeinschaftsleben der Kirche regelt. Der innere, (die Rubriken) das liturgische Recht im engeren Sinn, ordnet unmittelbar vor allem (wenn auch nicht allein) die Ausübung der Weihegewalt und ist mehr liturgisch als rechtlich; der äußere, das liturgische Recht im weiteren Sinn ordnet den amtlichen Gottesdienst der Kirche nur mittelbar, in seinen näheren Voraussetzungen, Umständen und Wirkungen und ist mehr rechtlich als liturgisch<sup>10</sup>.

Man vergleiche das zu can. 2 und zur Arbeitsteilung von Riten- und Sakramentenkongregation Gesagte<sup>11</sup>. Beispiele der ersten Art von liturgischem Recht bieten alle Bestimmungen der amtlichen liturgischen Bücher, die Rubriken, etwa die im *Missale Romanum* vorgeschriebene Weise, die hl. Messe zu feiern. Dann auch noch manche *Canones* des *CIC*, z. B. die Gesetzesabschnitte mit der Überschrift: *De ritibus et caeremoniis*, vor can. 755, 814, 945, 1002, usw. Für die zweite Art sind Beispiel die meisten der in dem Überblick angeführten Bestimmungen des *CIC*, etwa über die liturgische Bildung der Geistlichen, der Hauptteil des Sakramentenrechtes (außer den *ritus et caeremoniae*), alles das, was man mit *disciplina Sacramentorum* bezeichnet<sup>12</sup>. Man könnte entsprechend das ganze liturgische Recht im weiteren Sinn auch *disciplina liturgiae* nennen.

<sup>10</sup> Ähnlich Prümmer, *Manuale IC*, Freiburg 1922, 456.

<sup>11</sup> Bei der Erklärung von can. 2 bringen die bekannten Kommentare zum *CIC* gewöhnlich Einiges über Anordnung, Inhalt und Quellen des liturgischen Rechts. Vgl. etwa Vermeersch-Creusen a. a. O. I n. 20; Michiels a. a. O. I 47 ff. — Ausführlich und gut unterrichtet Callewaert, a. a. O., über Begriff, Geschichte, Quellen und Wissenschaft der Liturgie und auch des liturgischen Rechts. — Siehe auch Eisenhofer, *Handbuch der Liturgik*, Freiburg 1932, I 44 ff. — Von älteren Werken sei genannt Bouix, *Tractatus de iure liturgico*, Arras 1860.

<sup>12</sup> Zum Sinn von *disciplina* siehe Mörsdorf a. a. O. 52 f. Nach der

Hier stellt sich die auf den ersten Blick vielleicht müßig erscheinende Frage, ob man nicht in Verfolg dieser Gedanken alles Kirchenrecht irgendwie als liturgisch im weitesten Sinn bezeichnen kann. Denn alles Kirchenrecht gründet schließlich auf wesentlich liturgischen, nämlich sakramentalen Tatsachen: zuerst auf der Taufe. Niemand ist Mitglied der Kirche, niemand dem Kirchenrecht unterworfen ohne die Taufe. Sie ist mit der Firmung zusammen das Sakrament des kirchlichen Laienstandes. Ferner: die Kirche ist wesentlich hierarchisch organisiert; Grundlage aber der hierarchischen Organisation ist vor allem das Weihe-Sakrament, das Sakrament des geistlichen Standes (can. 948). Das rechtlich Auszeichnende dieses Standes, seine geistliche Macht ist wiederum im Sakramente begründet und auf sakramentales Tun hingeordnet<sup>13</sup>. Selbst der Ordensstand gründet auf einer liturgischen Tatsache, den öffentlichen Gelübden. Und die Pflanzschule der Kirche, die christliche Ehe und Familie, bekommen Halt, Kraft, Weihe durch das Sakrament der Ehe. Damit verstärkt sich der eben schon festgestellte Eindruck, daß schließlich das ganze Kirchenrecht eine hier schon sichtbare wesentliche und innere Beziehung hat zur sakramentalen Ordnung der Kirche, daß es im weitesten Sinn liturgisch ist. Ein Beweis dafür, daß die bestimmenden Momente der sichtbaren Kirche, nämlich Glaube, Liturgie und Kirchenordnung einander ganz durchdringen<sup>14</sup>. Dabei überschreitet allerdings die Liturgie in ihrer tiefsten Wirkung und Wirklichkeit, nämlich der gnadenhaften Gemeinschaft in Christus, die Grenzen des Kirchenrechtes. Diese tiefere Beziehung allen Kirchenrechtes zur Liturgie wird weniger bedeuten für eine unmittelbar rechtliche, als für eine grundsätzliche, rechtsdogmatische Betrachtung des Kirchenrechts<sup>15</sup>.

Gegenüberstellung von can. 249 § 1 und dem hier erörterten Zusammenhang steht also disciplina nicht nur im Gegensatz zur Gesetzgebung in Sachen des Glaubens und der Sitten, wie Mörsdorf meint, sondern auch zur rechtlichen Regelung eigentlich liturgischer Dinge, den *leges liturgicae* des can. 2.

<sup>13</sup> Vgl. Capello, *Summa Juris Publici Ecclesiastici*, Rom 1928, n. 159, 324 — Die Leitungsgewalt, *iurisdiction*, ist auf die Weihewalt, *ordo*, hingeordnet (Wernz-Vidal, *Jus Can.*, Rom 1928, II n. IVb); nach Dieckmann a. a. O. II n. 915 ihr sogar untergeordnet. — Manches anregende zu dieser Frage im Artikel »Weihesakramentale Grundlegung kirchlicher Rechtsgewalt« von J. Fuchs in *Schol* 16 (1941) 496 ff.

<sup>14</sup> Vgl. den Kirchenbegriff von Bellarmin (*De Controv.* II, 1,3,2.). Diese drei Momente werden nahegelegt im Missions- und Taufbefehl Christi Mt 28, 18—20; in der kirchlichen Lehre sind sie später entfaltet im Anschluß an den genannten Bellarminischen Kirchenbegriff und die Auffassung von den drei Ämtern Christi und der Kirche. Nach ihnen läßt sich der Inhalt des Kirchenrechts ganz aufteilen.

<sup>15</sup> Das ist positiv gesagt auch gegenüber einer der Hauptaufstellungen-

Nach der Erörterung des Inhalts noch ein Wort über die Ordnung des liturgischen Rechts im CIC, wie sie oben dargelegt wurde. Daran kann zweierlei überraschen:

1. Diese *Anordnung selber* innerhalb des gesamten Rechtsstoffes des kirchlichen Rechtsbuches. Man versteht, daß die liturgischen Rechte und Pflichten der kirchlichen Stände in der Hauptsache wenigstens im kirchlichen Ständerecht abgehandelt werden. Man begreift auch, daß die liturgische Verfassung und Leitung der Kirche in das kirchliche Verfassungsrecht eingearbeitet wurden. Aber die Ordnung des liturgischen Verwaltungsrechtes! Der wichtigste Teil wird als Sakramentenrecht vorweggenommen. Darauf werden zwei Gesetzesteile angeschlossen über hl. Orte und Zeiten sowie den Gottesdienst, ohne daß der Zusammenhang, ja die innere und innerlich bestimmte Einheit dieser Teile gesetzgeberisch anders zum Ausdruck käme als in einer äußeren Aufeinanderfolge.

2. Es kann Verwunderung erregen, daß eine Art *gesetzlicher Begriffsbestimmung der Liturgie* überhaupt sich erst im letzten der angegebenen Teile findet unter der Überschrift *De cultu divino* und dazu fast nebenbei in can. 1256. Ist doch sonst der CIC keineswegs karg in der Aufstellung von Begriffsbestimmungen und grundsätzlichen Erklärungen<sup>10</sup>. Dazu kommt noch dies: Der amtlich geregelte Gottesdienst der Kirche hat wesentlich zwei Sinnrichtungen, die wechselseitig ineinandergreifen. Die Hauptrichtung geht auf die Ehre, eben den Dienst Gottes, das sagt schon der Name des *cultus divinus*. Die notwendige Ergänzung ist die Richtung auf das Heil und die Heiligung der Menschen. Das eine kann praktisch in der Liturgie nicht allein sein ohne das andere. Diese Ziele der Liturgie machen auch den Sinn der ganzen Schöpfung und Kirche aus. Da kann es nun wundernehmen, daß die Liturgie in ihrer vornehmsten Sinnrichtung auf die Ehre Gottes erst sozusagen beiläufig und nachträglich behandelt wird.

Demgegenüber ist zu sagen, *zum ersten*: Für den Gesetzgeber ist am Gesetz das wichtigste der Befehl, der Inhalt, nicht die äußere Anordnung. Dafür sind meist weniger rechtsdogmatische als praktische Gründe maßgebend. Immerhin bleibt es wohl ein vernünftiger Wunsch, daß in einer kirchenrechtlichen Regelung auch die innere Einheit des liturgischen Lebens klar hervortrete. — *Zum zweiten*: Auch hier haben wohl praktische

---

gen R. Sohms in seiner Beurteilung des »neukatholischen« Kirchenrechts, nämlich, daß es ein Abfall sei vom »alkatholischen Sakramentsrecht« — allerdings wie er es versteht: R. Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, Leipzig 1918, bes. etwa 36, 45, 50 ff., 582, 584.

<sup>10</sup> Mörsdorf a. a. O. 36.

Erwägungen die Ordnung bestimmt. Das Sakramentenrecht, der wichtigste Teil, wurde vorweggenommen. Darin wird zwar über das hl. Meßopfer gehandelt, die Mitte und Höhe der Liturgie überhaupt. Aber ohne daß durch Anordnung oder Bestimmung des Gesetzes seine Bedeutung hervorgehoben wurde. Darum muß dann später wohl die Regelung der Liturgie als *Gottesdienst* nachgeholt werden. Auch hier kann man bedauern, daß die Bedeutung der Liturgie als *Gottesverehrung* und zwar vor allem durch das Opfer der Kirche im Gesetzbuch der Kirche nicht deutlicher hervorgehoben wurde<sup>17</sup>.

## II. Das innere rechtliche Verhältnis von Liturgie und Kirchenrecht.

Wenn man so Inhalt und Ordnung des liturgischen Rechts überblickt, dann wird die rechtsdogmatische Hauptfrage dieser Abhandlung schon verständlicher und zwar aus dem CIC selbst heraus: Was ist Liturgie? Und was hat das Kirchenrecht innerlich damit zu tun?

Die Fachgelehrten stimmen darin überein, daß inhaltlich zur Liturgie gehören: Messe, Sakramente, Sakramentalien, kirchliches Stundengebet und andere in dieser Linie stehende gottesdienstliche Verrichtungen. Oder anders ausgedrückt, die Liturgie besteht in der Hauptsache aus den Gebeten und hl. Handlungen (*ritus et caeremoniae*), die in den amtlichen „liturgischen“ Büchern der Kirche geregelt werden (vgl. can. 2, 253 § 2).

Es wird aber in der kirchlichen Wissenschaft gestritten über *das bestimmende Moment*, die „Gestalt“ (*forma*) der Liturgie, und wie diese wissenschaftlich genau „begriffen“ und abgegrenzt werden soll. Die Verschiedenheit der Meinungen sei hier nur kurz angedeutet. Ist Liturgie nur die äußere Feierlichkeit des kirchlichen Gottesdienstes (Navatel) oder allein die kirchenrechtliche Regelung des Kultes, das liturgische Recht (Callewaert), oder bedeutet Liturgie den öffentlichen, amtlich geregelten Gottesdienst der Kirche selbst (so die Meisten wie Guéranger, Beauduin, Festugières, Gatterer, Eisenhofer, Stapper u. a.) oder ist endlich Liturgie das geheimnisvolle und geheimnistiefe Leben der Kirche, insofern es sich in den kultischen Geheimnissen, „Mysterien“ abspielt (Casel)<sup>18</sup>?

<sup>17</sup> Daß in einer Kirchenrechts-Sammlung die hauptsächlichsten Glaubenswahrheiten und Kultpflichten irgendwie als Grundlage und Gesetz der Architektur des Ganzen empfunden werden, zeigt der Beginn der mittelalterlichen Dekretalen-Sammlungen. Z. B. steht am Anfang der Gregoriana außer einem Glaubensbekenntnis auch eine Darlegung über Eucharistie, Taufe und Buße. Ein Nachhall davon klingt noch weiter im »Bekenntnis des katholischen Glaubens« am Anfang des CIC.

<sup>18</sup> Navatel, L'apostolat liturgique et la piété personnelle, in *Etudes* 137 (1913) 452, 457; Callewaert a. a. O. n. 6 definiert Liturgie als *ordinatio ecclesiastica exercitii cultus publici*; Guéranger, *Institutions liturgiques*,

Gerade gegenüber der üblichen rechtlichen Begriffsbestimmung der Liturgie hat neuerdings Jungmann aus echtem Zeitverständnis heraus einige Bedenken und Anliegen angemeldet<sup>19</sup>. Vor allem auch deshalb, weil es in der Zeit der liturgischen Bewegung nahe liegt, in einer Begriffsbestimmung der Liturgie nicht nur eine akademische Angelegenheit, sondern auch ein Stück Programm dieser Bewegung zu erblicken. Er setzt sich darum ein für die Bestimmung der Liturgie einfach als des „Gottesdienstes der Kirche“ und erklärt dies dann im Sinn seiner Anliegen, ohne damit aber das rechtliche Moment zu leugnen.

Man kann seine Anliegen wohl auf folgende vier zurückführen, die sich gegenseitig überschneiden und durchdringen:

1. Man verwendet gewöhnlich einen verschiedenen liturgischen Begriff für Früher und Heute. Die heute geforderten Momente rechtlicher Regelung und Beauftragung durch die Kirche ließen sich schwerlich (höchstens keimhaft) in der Vergangenheit überall da feststellen, wo man doch ohne Bedenken von Liturgie spreche. Denn für die alte Zeit lasse man alles das als Liturgie gelten, »was irgendwo in einer Kirche lebendige gottesdienstliche Übung war«. Darum Ausweitung des Liturgie-Begriffes, damit er für alle Zeiten gelten kann.

2. Beim heute üblichen rechtlichen Liturgie-Begriff denke man meist an die Regelung und Beauftragung durch die Gesamtkirche, weniger an den tatsächlich gehaltenen Gottesdienst der Einzelkirchen. Damit sei aber nur ein bestimmter enger Umkreis der eigentlichen Liturgie, die »römische Universalliturgie« umgrenzt. Darüber hinaus

1878, I 1; Beauduin, *Questions liturgiques* 3 (1913) 57; Festugières, *La liturgie catholique*, in *RevThom* 22 (1914) 44 ff.; Gatterer, *Annus liturgicus*, Innsbruck 1935, 5; Stapper, *Grundriß der Liturgik*, Münster 1922, 4 f.; Braun, *Liturgisches Handlexikon*, Regensburg 1924, unter »Liturgie«; Hanssens in *Greg* 8 (1927) 204—208; Eisenhofer a. a. O. I 4 f.; Casel, *Liturgie ist das Kultmysterium Christi und der Kirche*, in *Jahrb. f. Liturgiewissenschaft* 8 (1928) 212. — Das Schrifttum zu dieser Frage bis 1934 ist zusammengestellt von Hanssens, *Estne Liturgia cultus mystericus?* in *PerMorCanLit* 23 (1934) 112 ff.; ergänzt durch: *De natura liturgiae ad mentem S. Thomae*, ebd. 24 (1935) 127 ff., bes. 130 f. — Zum Ganzen siehe auch Callewaert a. a. O. n. 7. Sehr gutes zur Frage in Hanssens, *Institutiones systematico-historicae de liturgia*, Rom 1933/34 (als Manuskript vervielfältigt) II.

<sup>19</sup> Jungmann, *Gewordene Liturgie*, Innsbruck 1941: Was ist Liturgie? 1—27; (vgl. Die liturgische Feier, Regensburg 1939, 16 ff.). Neuestens nahm Elfers, *Was ist Liturgie?* in *Theologie und Glaube* 34 (1942) 122—132 aus Anlaß des Jungmannschen Artikels zum gleichen Thema Stellung. Er unterscheidet gut eine rechtliche und eine »pneumatische« Seite der Liturgie und hebt diese mit Recht besonders hervor als Ausdruck des Mittleramtes Christi. Die rechtliche Seite legt er streng aus (wohl zu streng) und stimmt darum den meisten Ausweitungsversuchen Jungmanns nicht zu. Er definiert: Liturgie ist der rechtlich geregelte Gottesdienst, insofern die fortbestehende Mittlerschaft Christi zwischen Gott und den Menschen in der Kultgemeinde symbolischen Ausdruck erhält. (Dieser Aufsatz kam dem Verfasser erst nach Fertigstellung des Artikels zu Augen.)

müßten auch Diözesan- und Ordensliturgien in den Bereich der eigentlichen Liturgie einbezogen werden. Ferner sei echte Liturgie auch überall dort anzuerkennen, wo eine »kirchliche Körperschaft«, wo gläubiges Volk durch Hierarchie geleitet zum Gottesdienst und Gebet versammelt sei: das ist das Gebiet der Lokalliturgie. Darum wiederum Ausweitung des Liturgie-Begriffes, damit er das echte liturgische Leben der ganzen Kirche umfasse.

3. Nicht nur der Priester sei im liturgischen Bereich als Organ der Kirche aufzufassen, sondern auch das Mitleben und Mittun des christlichen Volkes müsse als integrierender Bestandteil der Liturgie anerkannt werden. Die Gläubigen sollen nicht nur Zuschauer, sondern auf der Grundlage des allgemeinen Priestertums auch Träger der Liturgie sein. Darum müsse ohne Verwischung des Wesensunterschiedes von besonderem und allgemeinem Priestertum dieses mehr aktiviert werden, auch im vollen Verständnis des Liturgie-Begriffes.

4. Die drei bisher genannten Anliegen glaubt Jungmann im heutigen rechtlichen Liturgie-Begriff und seiner üblichen Auslegung nicht genügend berücksichtigt. Er findet ihn wohl zu abstrakt, eng und abgeschlossen und beruft sich ihm gegenüber auf die konkrete Tatsächlichkeit und das Leben des Gottesdienstes der Kirche, vor allem der Einzelkirchen, also praktisch auf die geschichtliche Seite der Liturgie. Er glaubt darum seine Anliegen besser aufgehoben im weiten und in etwa unbestimmten Begriff der Liturgie als »des Gottesdienstes der Kirche«, ohne den Zusatz der rechtlichen Regelung und Beauftragung, aber mit entsprechender Auslegung.

Diese Art, die Liturgie zu sehen, entspricht offenbar mehr der geschichtlichen Einstellung, aus der heraus Jungmann so Ausgezeichnetes zur liturgiewissenschaftlichen Forschung beigetragen hat.

Was kann nun vom Standpunkt des heutigen Kirchenrechts aus zur grundsätzlichen Klärung dieser Frage gesagt werden?

Zunächst kann uns schon der Wortgebrauch von Liturgie gute Dienste leisten<sup>20</sup>. Das griechische Wort sagt in seiner Grundbedeutung Dienst am Volke, Volksdienst. In der Septuaginta bedeutet es den priesterlichen und levitischen kultischen Dienst, besonders am Opferaltar. Dabei klingt wahrscheinlich etwas mit vom alten außerbiblichen Sinn des Wortes als eines politischen Fachausdruckes, so daß Liturgie besagen würde: eine gesetzlich geordnete, in ihren Hauptformen mit Feierlichkeit umgebene Dienstleistung einzelner Glieder zugunsten der Gesamtheit. Empfänger des Dienstes ist Gott; er kommt aber dem Volke zugute und wird an seiner Statt geleistet.

Heben wir die einzelnen Momente heraus: Priesterliche kultische Dienstleistungen zugunsten der Kultgemeinschaft — in ihren Hauptformen mit Feierlichkeit umgeben — amtlich gesetzlich geordnet<sup>21</sup>. Vorwiegend in diesem Sinn wird das Wort spärlich im NT<sup>22</sup> und öfter

<sup>20</sup> Vgl. auch *λειτουργέω, λειτουργός*; Zorell, *Lexicon Graecum*, Paris, 1911; Kittel, *Theol. Wörterbuch*, Stuttgart 1938, IV unter den beiden angegebenen Stichwörtern. (Dabei schließen wir uns allerdings der Auslegung von Ag 13,2 keineswegs an.) Siehe auch Mörsdorf a. a. O. 245; Callewaert a. a. O. n. 5; Eisenhofer a. a. O. II 5 f. — Von der Grundbedeutung her ist es Dienst für das Volk. Die Sprachgeschichte bietet für den Sinn tätiger Mitwirkung des Volkes, wie gelegentlich behauptet wird, keinen Anhaltspunkt.

<sup>21</sup> Kittel a. a. O. IV 228 f.

<sup>22</sup> Ebd. IV 232 f.

in der späteren christlichen Zeit gebraucht; wobei es aber nicht fehlt an mehr weitem und weniger bestimmtem Gebrauch. In der griechischen Kirche ist λειτουργία Name für Messe.

Was sagt uns das geltende Recht, vor allem der CIC über Sinn und Begriff der Liturgie?

Der CIC verwendet selten das Wort Liturgie. In can. 2 spricht er von liturgischen Büchern und Gesetzen und versteht nach dem Zusammenhang des Kanons unter Liturgie die kirchenamtlich näher bestimmten wesentlichen und zusätzlichen gottesdienstlichen Formen der Kirche. In can. 447 § 1 n. 4 ist die Rede von der Amtspflicht des Dechanten, zu überwachen, ob die gottesdienstlichen Verrichtungen nach den Vorschriften der hl. Liturgie gefeiert werden. In can. 1257 wird das höchste und in etwa ausschließliche Führungsrecht des apostolischen Stuhles im Bereich der Liturgie betont. In can. 1365 ist, wie schon gesagt, unter Liturgie mehr die Liturgik verstanden, die Lehre von den Formen des öffentlichen Gottesdienstes (Köstler), wobei die Rubrizistik mitgemeint ist.

Gewöhnlich spricht der CIC von der Liturgie mit ihrem alten Namen: *Officia divina* oder *ecclesiastica*, göttliche oder kirchliche Dienstleistungen. Auch hier klingt schon vom Wortsinn her das Moment des Amtlichen mit. Im weiteren Sinn bedeuten diese *Officia* stets gottesdienstliche Amtshandlungen, vor allem von Geistlichen, aber auch von anderen damit betrauten kirchlichen Personen, z. B. Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden, die das amtliche Stundengebet der Kirche (das *officium divinum* im engeren Sinne) verrichten (can. 610)<sup>23</sup>. Nimmt man dazu, was wir im ersten Teil des Aufsatzes über das liturgische Recht des CIC ausführten, so ist nicht daran zu zweifeln, daß er unter Liturgie versteht: den Inbegriff gottesdienstlicher Handlungen, die von der Kirche rechtlich geregelt sind und in ihrem Auftrag von den dafür bestimmten Personen verrichtet werden.

Wie ist es nun mit einer gesetzlichen Begriffsbestimmung?

Nicht wenige Kanonisten und Liturgiker führen als die Elemente einer rechtlichen Begriffsbestimmung der Liturgie die in can. 1256 enthaltenen an: Öffentlicher Gottesdienst, vollzogen im Namen der Kirche und nach ihrer Anordnung<sup>24</sup>.

<sup>23</sup> Mörsdorf a. a. O. 245 f. Dabei wäre allerdings die letzte im Text genannte und nicht unwichtige Ausweitung zu ergänzen. — Zum alten Namen der Liturgie vgl. die zahlreichen Buchtitel *De divinis* oder *ecclesiasticis officiis* in der mittelalterlichen Geschichte der Liturgik bei Eisenhofer a. a. O. I 127 ff.

<sup>24</sup> Kanonisten: Mörsdorf a. a. O. 244: »Der äußere amtliche und gesetzmäßige Kult wird in neuerer Zeit mit dem Begriff *liturgia* erfaßt.« — Vermeersch-Creusen a. a. O. II n. 575: »*Cultus Dei publicus et ritualis*« im Anschluß an Hanssens; vgl. aber n. 574. — Beste, In-

Der Kanon 1256 selbst sagt: Gottesdienst (Gottesverehrung, Kult), wenn er im Namen der Kirche und von rechtmäßig dazu bestellten Personen durch Handlungen geleistet wird, die nach Anordnung der Kirche allein zur Ehre Gottes, der Heiligen und Seligen verrichtet werden sollen, heißt öffentlich; sonst privat. — Hier wird zwar das Wort Liturgie nicht genannt, wohl aber ist die Sache irgendwie gemeint, wie außer dem Sinn des Kanon selbst die Überschrift vor can. 1255, de cultu divino, der Inhalt von can. 1255 und auch can. 1257 (Ordnung der „Liturgie“ durch den Papst), also der nähere Zusammenhang nahelegen. Und nicht nur irgendwie; denn der Inhalt von can. 1256 fällt im Wesentlichen mit der Abgrenzung der Liturgie zusammen, die wir aus den einschlägigen Bestimmungen des ganzen CIC erkannt haben. Mit dem Unterschied, daß er den Gegenstand des Gottesdienstes ausführlicher bestimmt: Gott, die Heiligen und Seligen, und das Moment der Öffentlichkeit ausdrücklich einführt.

Bei der Auslegung des Kanons und ihrer Verwertung für unsere Frage werden wir darum: (I) Einiges vorausschicken über den *Gottesdienst*, (II) die rechtliche Kernfrage behandeln nach den Erfordernissen des *öffentlichen Kultes* und (III) untersuchen, ob er Wesensmomente einer brauchbaren *Begriffsbestimmung* der Liturgie enthält.

I. Zunächst empfinden wir einige Schwierigkeiten, in can. 1256 unsere gewohnten Vorstellungen von Liturgie wiederzufinden:

*Gottesverehrung.* Es ist da die Rede von Verehrung Gottes und der Heiligen und Seligen. Aber auch diese fällt unter den technischen Oberbegriff der Gottesverehrung, des Gottesdienstes, wie schon die Rubrik von can. 1255 zeigt (vgl. can. 1255 selbst). Das ist theologisch begründet: Gottesverehrung kann unmittelbar sein als Anbetung (*latria*) und kann vermittelt sein über die hohe Verehrung

*tractatio in Cod., Collegeville Min. 1938, 610 f., nennt im Anschluß an can. 1256 den cultus publicus geradezu »liturgicus«.* — Nach Blat, *Commentarium Textus CIC, Rom 1923, III n. 122*, wird der cultus publicus des can. 1256 in Erlassen der Ritenkongregation bisweilen einfachhin »liturgicus« genannt. — Prümmer, *Manuale Theol. Mor., Freiburg 1925, II n. 384*: »Cultus Publicus est institutus ab Ecclesia et peragitur nomine Ecclesiae e. g. omnes devotiones strictae liturgicae« — Liturgiker: Gatterer nennt a. a. O. can. 1256 ausdrücklich. — Die Begriffsbestimmung von Stapper a. a. O. 12 enthält genau die Elemente des can. 1256; ebenso Eisenhofer a. a. O. I 4 ff., 13—16. — Braun a. a. O. 196 bes. ausführlich. — Callewaert setzt die rechtliche Regelung der Ausübung des öffentlichen Kultes sogar mit Liturgie gleich: a. a. O. n. 6 f., 20 ff., 24 ff. — Vgl. auch Jungmann a. a. O. 14 Anm. 25, 18 Anm. 30. — Zur kanonistischen Auslegung von can. 1256 siehe etwa: Vermeersch-Creusen, a. a. O. II n. 574; Conte a Coronata, *Institutiones IC, Turin 1931, II n. 831*; De Meester, *Compendium, Brügge 1926, n. 1248*; Jone CIC, Paderborn 1940, zu diesem Kanon; Mörsdorf a. a. O. 251 ff.

(hyperdulia) der Mutter Gottes und die gewöhnliche Verehrung der Heiligen und Seligen (dulia). Denn auch in ihnen wird letztlich Gott geehrt. »Deus, qui... in sanctorum tuorum honoribus honoraris« (Oratio zu Ehren der hl. Ignatius und Franz Xaver im Proprium S. J.). Aller kirchliche Gottesdienst ist also in erster Linie auf Gott gerichtet und nur in zweiter Linie auf die Heiligen und Seligen, insofern Gott auch dadurch geehrt wird<sup>25</sup>. Auch die Verehrung von Reliquien und Bildern gilt zunächst einmal im eigentlichen Sinn nicht der stofflichen Sache, etwa der Kreuzpartikel, sondern der heiligen Person, auf die sie bezogen wird, also dem Gekreuzigten (cultus relativus: Tridentinum, Denz. 986). Darum ist sie schließlich im gleichen Sinn Gottesverehrung wie die der hl. Personen.

Opfer und Sakrament als Gottesdienst. Allgemein werden als Inhalt der Liturgie angesehen: Messe, Sakramente, Sakramentalien und andere hl. Funktionen (vgl. can. 2). Man versteht ohne weiteres, daß im eucharistischen Opfer der Dienst Gottes hervorragend betätigt wird. Aber in den Sakramenten, den heilwirksamen Zeichen, durch die Menschen begnadet und geheiligt werden? Bleiben wir zunächst bei der Eucharistie. Auch die sakramentale Kommunion hat eine wesentliche Beziehung zum Opfer, ist Opfermahl; die Eucharistie hat konkret auch als Sakrament Opfercharakter<sup>26</sup>. Nun ist sie aber nach dem hl. Thomas Ziel und Vollendung aller Sakramente<sup>27</sup>. Also haben auch die andern Sakramente aus dieser Hinordnung auf die Eucharistie teil an ihrem Kultcharakter. Ferner können die beiden Sinnrichtungen des Kultes: Zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen, in dieser übernatürlichen Ordnung überhaupt nicht voneinander getrennt werden. Denn der Gottesdienst geht von Menschen aus, die dafür im christlichen Raum nur durch den sakramentalen Charakter recht befähigt werden, d. h. in das Priestertum Christi eingefügt und damit auf den wahren Gottesdienst hingeordnet werden<sup>28</sup>. Alles Tun zum Heil der Menschen bleibt grundsätzlich und wesentlich dem Dienst Gottes untergeordnet und kann nur durch ihn verwirklicht werden<sup>29</sup>. Die gültige Meßfeier eines unwürdigen Priesters bringt Gott die Ehre und darum der Kirche Heil, wenn auch Unheil dem, der sie feiert. Werden die Sakramente von einem unwürdigen Spender einem unwürdigen Empfänger gespendet, also ohne Gnadenwirkung für die beiden, so bleiben sie doch Ehrung Gottes, die ihm dargebracht wird im Namen der Kirche. Nicht die volle und jede mögliche, aber doch wesentliche Ehrung. Auch die Sakramentalien, Weihun-

<sup>25</sup> Callewaert a. a. O. n. 10 f.

<sup>26</sup> Die konkrete Identität von Opfer zur Ehre Gottes und übernatürlichem Heilmittel für uns wird kräftig ausgedrückt in der Sekret des 10. Sonnt. n. Pf.

<sup>27</sup> S. th. 3 q. 63 a. 6 c.: Eucharistia est »finis et consummatio omnium sacramentorum«. Vgl. auch 3 q. 73 a. 3 c. — Messe als Lebensmitte der ganzen Liturgie: Callewaert a. a. O. n. 8; Eisenhofer a. a. O. II 1—3.

<sup>28</sup> S. th. 3 q. 63. Den Kultcharakter der Sakramente lehrt S. Thomas 2, 2 q. 89 Einleitung; dann 3 q. 63 a. 6; vgl. dazu den angeführten Artikel von J. Fuchs: Schol 16 (1941) 506.

<sup>29</sup> Ignatius von Loyola, Geistliche Übungen (Ausgabe Feder, Regensburg 1934, n. 23): Aus der Grundlage und Grundwahrheit: Der Mensch ist geschaffen, um Gott unsern Herrn zu loben, ihm Ehrfurcht zu erweisen und ihm zu dienen und dadurch sein Seelenheil zu wirken. — Vgl. zu der Frage auch: Gunkel, Zum Verhältnis von Liturgie und Seelsorge, in Borgmann, Volksliturgie und Seelsorge, Kolmar 1942, 48—56.

gen und Segnungen von Personen und Sachen sind zuerst Ehrung Gottes und nur in deren Kraft auch heilbringend für die Menschen<sup>30</sup>. Wie im gemeinsamen öffentlichen Gebet der Kirche Gott geehrt wird, bedarf keiner weiteren Erörterung. Also eigentliche und letzte Sinnrichtung der Liturgie ist immer Gott der Dreieine, sie ist immer Gottesdienst.

Wir sind also berechtigt, im cultus des can. 1256 schon die meisten der uns vertrauten Übungen der Liturgie wiederzuerkennen.

II. Damit kommen wir zur wichtigsten Frage in der Auslegung von can. 1256. Was ist erforderlich, damit der Gottesdienst als „öffentlich“ gelte? Die Bedeutung von „öffentlich“ ist im Kirchenrecht sehr verschieden und nach dem zugrunde liegenden Stoff und dem Zusammenhang zu beurteilen z. B. bei den Eehindernissen in can. 1037, 1043 ff., 1135 f., den Gelübden in can. 1308, der Ausübung von Liturgie in can. 847 ff., bei den Straftaten in can. 2197, usw. Was bedeutet der Ausdruck hier? Es wird nach dem Wortlaut des Kanon zweierlei verlangt:

1. *Daß der Gottesdienst im Namen der Kirche geschehe.* Im Namen eines anderen handeln heißt in der Sprache des Rechts als sein Stellvertreter handeln. Was will aber Stellvertretung der Kirche bei gottesdienstlichen Handlungen besagen? Da die rechtlich und dogmatisch bedeutungsvolle Lehre von der Stellvertretung im kanonistischen Schrifttum weniger ausgebildet ist, kann es vielleicht nützlich sein, einmal die außerkirchliche Rechtslehre darüber heranzuziehen<sup>31</sup>. So gewinnen wir rechtlich einen besseren Zugang zum Verständnis dieser eigenartigen Stellvertretung. Im Namen der Kirche handeln heißt als ihr Stellvertreter handeln.

a. Stellvertreter der Kirche ist, wer eine Willenserklärung, deren Wirkung die Kirche treffen soll, für sie abgibt oder empfängt.

<sup>30</sup> Vgl. S. th. 3 q. 83 a. 3.

<sup>31</sup> Vgl. etwa Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Marburg 1926, I §§ 166 ff.; Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts, Leipzig 1932, II 118 f. — Die Auffassungen außerkirchlicher Rechtslehre können gewiß nicht ohne weiteres für Kirchenrecht und Dogmatik übernommen werden, aber die Auseinandersetzung mit ihnen kann anregen und klären. Ferner erklären die rechtlichen Denkformen der Stellvertretung natürlich nicht restlos das letztlich organisch-mystische Verhältnis von Christus, Kirche und ihren Stellvertretern. Aber sie stellen es dar und vermitteln es in der Ebene des Rechts. In Wirklichkeit und Wirkung ist es tiefer und überschreitet die Rechtsebene; die Ansätze und Formen des Rechts werden im überrechtlichen Raum mit Wirklichkeit erfüllt, z. B. beim hl. Opfer, bei der Spendung der Sakramente. Der Vertreter und der Vertretene sind hier nicht vollkommen voneinander verschieden, der Vertreter macht einen Teil des Vertretenen aus, ist »Glieð« Christi und der Kirche. Der Vertretene, Christus, handelt und wirkt mit dem Vertreter und in ihm. Die Kirche selbst ist der fortlebende Christus. Die verschiedenen rechtlichen Erklärungen des Handelns des Vertreters durch Repräsentation, Fiktion ... werden im überrechtlichen Raum wohl alle volle Wirklichkeit. Vgl. Callewaert a. a. O. n. 20 ff.; 24 ff.

Ein Beispiel der Abgabe einer solchen Willenserklärung haben wir bei der Sakramentenspendung, des Empfanges bei der Annahme von öffentlichen Gelübden durch den zuständigen Oberen (can. 1308).

b. Stellvertretung der Kirche (»personam Ecclesiae agere«)<sup>32</sup> besagt in weiterer Entfaltung, daß der Vertreter selbst handelt, daß aber seine Handlung als Handlung der Kirche gelten und die Kirche treffen soll. Gottesdienstliche Handlungen im Namen der Kirche wie Darbringung des hl. Opfers, Spendung von Sakramenten, Verrichtung des kirchlichen Stundengebetes müssen vollmenschliche Handlungen des Stellvertreters sein; zugleich gelten aber seine Handlungen auch und vorzugsweise als Handlungen der von ihm vertretenen Kirche. In ihnen opfert, heiligt und betet vor allem auch die Kirche. Die Hauptwirkung trifft die Kirche, auch abgesehen von der sittlichen Würdigkeit des Handelnden. Die hl. Messe ist in erster Linie Opfer im Namen der Kirche und für die Kirche, wie in den Fürbitten des Meßkanons deutlich zum Ausdruck kommt. Durch die Taufe wird ein Mensch der Kirche eingegliedert, wächst die Kirche. Die amtlichen öffentlichen Gebete der Kirche, besonders das Stundengebet sollen zuerst der kirchlichen Gemeinschaft zugute kommen.

c. Die Wirkung der Stellvertretung für die Kirche hängt davon ab, ob der Vertreter Vertretungsmacht hatte und die Handlung im Rahmen dieser Macht vorgenommen hat.

d. Die Vertretungsmacht für die Kirche kann beruhen auf Verfassung, Gesetz oder öffentlicher Anordnung der Kirche. Alle drei Möglichkeiten sind hier brauchbar: Die Geistlichkeit ist nach Verfassung und Gesetz der Kirche bestimmt für die Abhaltung des Gottesdienstes, vor allem durch Ausübung der sakramentalen Gewalt (vgl. can. 108, 118, 2256). Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden sind von altersher rechtlich durch eine von der Kirche bestätigte Ordenssatzung oder Gewohnheit bestellt, das gemeinsame Chorgebet im Namen der Kirche zu verrichten (vgl. can. 610, wo Auftrag und Pflicht dazu vorausgesetzt werden). Eine öffentliche Anordnung darf man wohl in Folgendem sehen: Wenn Pius XI. am 19. 3. 1930 einen öffentlichen Sühnegottesdienst für Rußland im St. Peter abhielt und die ganze katholische Welt zum Mittun aufforderte, so wurde dieser Gottesdienst im Namen der Kirche abgehalten<sup>33</sup>. Eine Vollmachtserteilung zum Gottesdienst durch »privates« Rechtsgeschäft (etwa Auftrag, Dienst-, Werk- oder Gesellschaftsvertrag) kommt für die katholische Kirche nicht in Frage. Darum braucht hier auch zwischen der Vollmachtserteilung und dem sie begründenden Rechtsgeschäft nicht unterschieden zu werden, wie im außerkirchlichen Privatrecht. Die Ermächtigung hat in der Kirche stets amtlichen, öffentlichen Charakter. Wir können die kirchliche Erteilung von Vertretungsmacht für gottesdienstliche Handlungen als Berufung, Sendung, Bestellung oder auch als (öffentlichen) Auftrag bezeichnen

<sup>32</sup> S. Thomas S. th. 2, 2 q. 83 a. 12 c.: »Communis oratio est, quae per ministros Ecclesiae in persona totius fidelis populi Deo offertur.« — 2, 2 q. 93 a. 1 c. ist die Rede vom »cultus communis, qui per ministros exhibetur in persona totius Ecclesiae.« — 3 q. 82 a. 6: »Oratio quae fit in Missa . . . profertur a sacerdote in persona totius Ecclesiae, cuius sacerdos est minister.« — Siehe auch Callewaert a. a. O. n. 25 f.

<sup>33</sup> AAS 22 (1930) 92. Es fand damals in St. Peter eine gelesene Papstmesse statt, begleitet von slawischen Kirchengesängen; nachher wurden einige für diesen Zweck zusammengestellte Gebete und Litaneien gesungen: Psalmen, Allerheiligenlitanei mit Anrufungen slawischer Heiligen. Das alles war öffentlicher Gottesdienst, Liturgie im eigentlichen Sinne.

und damit das *deputare* des *can. 1256* wiedergeben. In *can. 1256* wird nämlich weiter verlangt, daß öffentlicher Gottesdienst von Personen gehalten werde, die dazu von der Kirche rechtmäßig »bestimmt, berufen, bestellt« (Köstler) sind. Damit wird nur ausdrücklich die eben dargelegte notwendige Vertretungsmacht hervorgehoben. Wer ohne *legitima deputatio*, d. h. eine dem Recht entsprechende Bestellung der Kirche, in ihrem Namen Gottesdienst abhielte, würde sie unrechtmäßig und unwirksam (soweit die Wirksamkeit davon abhängt) vertreten.

Übrigens brauchen solche Beauftragte oder Stellvertreter der Kirche für den Gottesdienst, wie schon gesagt, weder notwendig Geistliche, noch Männer, noch natürliche Personen zu sein. Auch moralische Personen (Anstalten, Körperschaften) können für den Vollzug des Gottesdienstes im Namen der Kirche bestellt werden, etwa ein Orden, ein Kloster für die Abhaltung des feierlichen Chorgebetes.

Die Stellvertretung Christi im Gottesdienst durch die Gesamtkirche und wiederum der Gesamtkirche durch ihre dafür besonders bestimmten Glieder hat schon im rechtlichen Raum ganz eigene, ja einzige Art: Eine gewisse anfängliche Weihe und Berufung zum Gottesdienst, *deputatio ad cultum* (S. th. 3 q. 63), haben alle Glieder der Kirche schon durch Taufe und Firmung. Sie wird stufenweise mehr verwirklicht und verstärkt durch besondere Weihe, vor allem die sakramentalen Weihe der Diakone, Priester und Bischöfe und entsprechende kirchliche Sendung. Die Geistlichen sind in ganz besonderem Sinne bestellt und ermächtigt, im Namen, als Vertreter der ganzen Kirche Gottesdienst zu halten. Was bedeutet diese Stellvertretung? Die amtlichen Vertreter der Kirche stehen und handeln im Gottesdienst nicht so an der Stelle der Kirche, daß etwa die Kirche dort nicht mehr stände und handelte, sie sind nicht vollkommen von ihr unterschieden. Im Gegenteil, ihre sakramental und rechtlich begründete Gliedstellung, also gerade auch ihre Ununterschiedenheit von der Kirche, ist auch der eigentliche Grund ihrer Vertretungsmacht. Sie sind also unterschieden von der Kirche wie ein Teil vom Ganzen, wie Glied vom Leibe. Und gerade in dieser Gliedfunktion vertreten und stellen sie die Kirche und Christus dar. Im Gottesdienst stehen an ihrer Stelle immer auch die Kirche und Christus, handeln durch sie, mit und in ihnen. Ihre Stellvertretung steht in Funktion der Mittlerstellung Christi. Vollkommen erfüllt werden die Momente dieser Stellvertretung erst in der organisch-mystischen Wirklichkeit des geheimnisvollen Herrenleibes<sup>34</sup>.

2. *Daß der Gottesdienst vollzogen werde in kirchlich geregelter Form.* *Can. 1256* spricht von Handlungen, die nach (Einsetzung oder) Anordnung der Kirche nur zur Ehre Gottes, der Heiligen und Seligen geschehen sollen. In ähnlichem Zusammenhang sagt *can. 2256*: Nach Anordnung von Christus oder der Kirche. Sind in *can. 1256* die von Christus angeordneten Kultformen ausgeschlossen, oder was bedeutet die Auslassung? Sie sind nicht ausgeschlossen, aber doch sinnvoll nicht mitgenannt.

Nicht ausgeschlossen; denn es ist selbstverständlich, daß

<sup>34</sup> Diese Gedanken werden für ihren wichtigsten Fall, das Opfern der Kirche und Gläubigen in der hl. Messe schön bestätigt und ergänzt durch die Ausführungen bei De la Taille, *Mysterium Fidei*, Paris 1921, 327 ff.

die hauptsächlichsten Kulthandlungen zur Ehre Gottes, Opfer und Sakramente, die Christus eingesetzt hat, auch zum öffentlichen Gottesdienst der Kirche genoren. Die wahre dogmatische und auch rechtliche Einheit von Christus und der Kirche wird hier vorausgesetzt. Wir können nur hinweisen auf diese geheimnisvolle Einheit, die vor allem in der Lehre vom mystischen Herrneio ihren Ausdruck findet<sup>35</sup>.

Die Kirche ist der fortlebende Christus. Auch rechtlich gesenen vollzieht und ordnet sie in seinem Auftrag und Namen den Gottesdienst. Was von der Anordnung der Kirche gilt, muß erst recht von der Anordnung Christi gelten. Aber die Auslassung im Kanon ist nicht bedeutungslos. Die Stellvertretung und Vermittlung Christi durch die sichtbare Kirche wird dadurch hervorgehoben. Der rechtlich organisierten Kirche allein hat Christus Auftrag und Vollmacht gegeben, ihn im Gottesdienst zu vertreten und dafür auch neue gottesdienstliche Formen zu schaffen. Daraus hat die Kirche die Befugnis, das göttliche liturgische Recht zu verwalten und rein kirchliches liturgisches Recht zu setzen, oder anders gesagt, die göttliche Liturgie, Opfer und Sakramente, zu verwalten und die rein kirchliche zu schaffen, z. B. Sakramentalien, Stundengebet, gemeinschaftliches Gebet<sup>36</sup>. Wird göttliche Liturgie außerhalb der Kirche vollzogen, etwa Messe und Sakramente bei Schismatikern, so geschieht das gültig, aber für gewöhnlich nicht rechtmäßig, es sei denn in besonderen Fällen, z. B. bei Lossprechung in Todesgefahr (can. 882). Es fehlt darum dieser Liturgie etwas an ihrer rechtlichen Vollkommenheit. Ähnliches ist zu sagen von den Formen rein kirchlicher Liturgie, etwa dem feierlichen Stundengebet, bei Schismatikern. Wenn solche Liturgie im guten Glauben angeordnet und verrichtet wird, kann ihr wohl nicht jede Wirkung und Erlaubtheit abgesprochen werden, wohl aber die Vollkommenheit des objektiv Rechtmäßigen und darum auch Liturgischen.

Es haben sich in der kirchlichen Praxis bestimmte liturgische Kultformen zu Ehren von Heiligen und Seligen herausgebildet und werden in der Kanonistik in verschiedene Gruppen zusammengefaßt<sup>37</sup>. Andere als die in can. 1256 genannten Kultformen werden von der Kirche nicht in gleicher Weise amtlich eingeführt und geregelt. Wohl werden sie überwacht, wie etwa die Anrufung der armen Seelen und private Verehrung von Gläubigen, die heiligmäßig lebten und starben.

Wir sehen: Das erste der beiden Momente der Öffentlichkeit des Gottesdienstes bezieht sich mehr auf die Person des Handelnden: seine kirchliche Bestellung zum Gottesdienst, das zweite mehr auf die gottesdienstliche Handlung selbst: die kirchliche Regelung und damit positive Hinordnung auf den Gottesdienst.

Die Möglichkeit, daß beide auseinanderfallen, zeigt sich bei der kanonistischen Anwendung von can. 1256.

<sup>35</sup> Siehe etwa Callewaert a. a. O. n. 20 und hier weiter unten.

<sup>36</sup> Callewaert a. a. O. n. 4; 21—23.

<sup>37</sup> Solche Kultformen sind vor allem die hl. Messe und das kirchliche Stundengebet, Anrufung in öffentlichen Gebeten der Kirche, Errichtung von Gotteshäusern und Altären zu ihrer Ehre. Weitere liturgische Ehrungen dieser Art werden nach Benedikt XIV., *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*, I 38, in sieben Gruppen zusammengefaßt; siehe bei Noval, *De Processibus*, 13 f.

Denn öffentliche Verehrung darf nach can. 1277 nur Dienern Gottes erwiesen werden, die von der Kirche heilig oder selig gesprochen sind. Im gewöhnlichen Seligsprechungsverfahren (via orationaria non cultus: can. 2000) spielt der Beweis eine große Rolle, daß dem Diener Gottes kein »öffentlicher« Kult erwiesen wurde (can. 2057 ff., 2084 § 2; vgl. auch can. 2115 § 2, 2135). In der Praxis der Kirche werden als solche Handlungen öffentlicher Verehrung angesehen: Darstellung mit Heiligenschein oder Strahlen, Aufstellung von Bildern auf Altären zur Verehrung, Unteraufbau von Lichtern vor den Reliquien, Anbringung von Weihegeschenken am Grab, usw. — Ferner darf nach can. 1283 § 1 nur den mit einer gültigen »Authentik« versehenen Reliquien öffentliche Verehrung erwiesen werden z. B. durch öffentliche Aussetzung, Darreichung zum Kuß, Mitführung in der Prozession usw. Wird nun entgegen den genannten Vorschriften Dienern Gottes oder Reliquien solche von der Kirche als öffentlich angesehene Verehrung erwiesen, so ist das unrechtmäßig: es geschieht nicht im Namen der Kirche und nicht von rechtmäßig dazu berufenen Personen. Vor allem aber können solche von der Kirche als öffentlich angesehene Ehrungen offenbar auch von »Privatpersonen«, von jedermann, vorgenommen werden. Also scheint die strenge Auslegung von can. 1256 nicht zu passen für die übrigen einzigen praktischen Anwendungsfälle des Kanons im CIC.

Darum wird in der Kanonistik hier die Frage aufgeworfen, ob die beiden erwähnten Momente notwendig seien für den Begriff des öffentlichen Gottesdienstes nach can. 1256, also Berufung der Kirche und kirchlich geregelte Form. Oder ob man nicht zwei Arten des öffentlichen Gottesdienstes unterscheiden müsse, für die das eine oder andere genüge.

1. So vor allem Vermeersch-Creusen, II n. 574. Nach einer Quelle des can. 1256, der Constitutio Quamvis iusto Benedikts XIV. vom 30. 4. 1749 (Fontes II 230), will er dessen »et« als »vel« verstehen. Der Grund dafür soll (so Beste a. a. O.) in dem Satz der genannten Constitutio liegen: Nec dubitari potest, quin publici cultus rationem habeant illi quoque actus, qui privatim exercentur, ubi sint ex eorum genere, qui ab Ecclesia instituti sunt ad sollempnem Beatis aut Sanctis venerationem exhibendam. Nach dem Zusammenhang handelt es sich um unrechtmäßige Verehrung von verstorbenen Gläubigen. Es wird gefolgert: Offenbar könne dieser verbotene Kult auch von »Privatpersonen« ausgeübt werden. Also sind amtlich bestellte Personen für den öffentlichen Gottesdienst nicht erforderlich. Jedoch scheint diese Auslegung und Begründung, die viele Kanonisten einfach übernommen haben, nicht überzeugend und zutreffend zu sein. Folgendes spricht dagegen: Zunächst ist die Rede von einer privaten d. h. stillen Verrichtung, nicht aber von einer Verrichtung von »Privatpersonen«, also ohne jeden Anteil von Amtspersonen. Im Gegenteil, praktisch und auf die Dauer sind die genannten »öffentlichen« Ehrungen für Diener Gottes (ebenso die öffentliche Verehrung von Reliquien gegen can. 1283) gar nicht durchzuführen, auch wenn sie im Stillen geschehen, ohne Mitwirkung, Zulassung oder doch schuldhafte Nachlässigkeit von kirchlichen Amtsträgern. Das setzt z. B. auch can. 2084 § 2 ausdrücklich voraus. Dann beweist der Ausdruck »privatim« nicht mehr gegen die rechtlich wesentliche Öffentlichkeit des Kultes und den Auftrag der Kirche als die »private« Spendung der Taufe nach can. 737 § 2, »private« Feier der Messe nach can. 846 oder »private« Verrichtung des kirchlichen Stundengebetes gegen die rechtlich wesentliche Öffentlichkeit dieser Handlungen und die Bestellung dazu. Sie

alle können auch »privatim«, im Stillen ausgeübt werden. Und endlich beweist die angeführte Quelle des Kanons nicht mehr als »die Natur der Sache«, d. h. daß in can. 2057, 2064 § 2 usw. von einem *cultus publicus* die Rede ist, der widerrechtlich, also nicht von rechtmäßig dafür bestimmten Personen und auch nicht in einer von der Kirche dafür angeordneten Weise erwiesen wird. Das Unrechtmäßige solcher Verehrung trifft hier beide Momente von can. 1256.

2. Andere Kanonisten halten am unmittelbaren Wortsinn von can. 1256 fest und verlangen beide Momente für den öffentlichen Gottesdienst. So Conte a Coronata, II n. 831. (Er führt dort auch verschiedene Autoren für und gegen den Wortsinn von can. 1256 an. Außerdem halten am Wortsinn fest z. B. Noval a. a. O. 34; Prümmer, *Manuale IC*, n. 385.) Doch sei praktisch kaum ein Unterschied der beiden Auffassungen. Das ist glaubhaft, in der Auffassung von Conte a Coronata, weil er den in can. 1256 geforderten Auftrag der Kirche schon im Fehlen eines Widerspruches einer kirchlichen Behörde sieht und ihn damit rechtlich fast bedeutungslos macht.

3. Zu dem gleichen praktischen Ergebnis wie die beiden bisher genannten Auslegungen kommt eine dritte von Mörsdorf a. a. O. 243. Auch er hält fest an dem Wortsinn von can. 1256, unterscheidet dann aber *cultus publicus* im eigentlichen Sinn, der nach Auftrag und Regelung der Kirche, und im uneigentlichen Sinn, der ohne Auftrag der Kirche ausgeübt wird, aber in kirchlich geregelter Form. *Cultus publicus* habe dann im CIC in der Anwendung stets den dargelegten doppelten Sinn. D. h. praktisch hat es dann den schwächsten Sinn. Das befriedigt auch nicht recht.

4. Die genannten Schwierigkeiten vermeidet eine vierte Erklärung unter Wahrung des Wortsinnes: Wenn immer *cultus publicus* einem Heiligen oder Seligen in rechter Weise erwiesen wird, geschieht es nach Auftrag und Regelung der Kirche. Denn in der Einsetzung und Regelung bestimmter Kultformen durch die Kirche für die Verehrung von Seligen und Heiligen liegt praktisch auch ein allgemeiner Auftrag mit einer allgemeinen Ermächtigung, vor allem an die Geistlichen und kirchlichen Amtsträger, sie in rechter Weise zu verwenden oder verwenden zu lassen. Vgl. Tridentinum (Denz. n. 984 ff.) z. B.: *Bonum atque utile esse, suppliciter eos (Sanctos) invocare et ob beneficia impetranda ... ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere ... sancta corpora ... a fideiibus veneranda esse; imagines porro ... Sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas, eisque debitum honorem et venerationem impertiendam ...* Privatpersonen aber können rechtlich und praktisch, wenigstens auf die Dauer, solche Ehrungen nur vollziehen mit Billigung und unter Leitung von kirchlichen Amtspersonen, vor allem des Bischofs. Werden nun solche Kultformen unrechtmäßig ausgeführt, also ohne Ermächtigung und Regelung der Kirche, so wäre das kein *cultus publicus* im Rechtssinne, sondern seine »*attentatio*« d. h. der untaugliche und unwirksame Versuch dazu. Ähnlich wie auch der unwirksame Versuch einer Eheschließung im Kirchenrecht *matrimonium* genannt wird, nämlich *attentatum* (vgl. can. 1053, 1072, 1075 n. 1, 2356). Es wird zwar beim unrechtmäßigen öffentlichen Kult das Unrechtmäßige oder Unwirksame nicht eigens hervorgehoben, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang und den Folgen. Somit hätte *cultus publicus* im CIC stets den Sinn des can. 1256 oder seiner *attentatio*.

Es gibt also mehrere kanonistische Auslegungen des can. 1256, die an seinem Wortsinn festhalten, d. h. für den öffentlichen Gottesdienst im eigentlichen Sinn beide Momente verlangen und doch allen billigen Anforderungen an die Verwend-

barkeit des Kanons innerhalb des CIC entsprechen. Selbstverständlich sind diese Erklärungen der vorzuziehen, die den Kanon gegen seinen ausdrücklichen Wortlaut auslegt. Denn die Vermutung steht für den Wortlaut des Gesetzes<sup>38</sup>.

III. Es fragt sich nun, ob die bisher gewonnenen Einsichten sich für *eine rechtsdogmatische und grundsätzliche Bestimmung der Liturgie* verwerten lassen. Haben wir einen begründeten und brauchbaren Begriff der Liturgie, wenn wir sie als den öffentlichen Gottesdienst im Sinne des CIC, vor allem des can. 1256 auffassen?

Zunächst ist festzuhalten, daß die unmittelbare Anwendung des can. 1256 innerhalb des CIC uns nicht nötigt, seinen eigentlichen Wortsinn aufzugeben. Und schließlich geben die *kasuistischen* Erfordernisse des CIC uns überhaupt noch keine letzten Maßstäbe für eine *grundsätzliche* Entscheidung dieser Frage. Die müssen wir in ihrem rechtlichen und theologischen Zusammenhang, in „der Natur der Sache“ suchen.

Was spricht nun dafür, daß wir unter Liturgie den öffentlichen Gottesdienst der Kirche im Rechtssinn (des can. 1256) verstehen?

1. *Die Tatsache dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung.* Es mag dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber des CIC hier, wenigstens der Sache nach, eine Begriffsbestimmung der Liturgie geben wollte. Manches spricht dagegen, Einiges dafür. Man kann dagegen anführen, daß er die Liturgie nicht nennt, wenigstens mit keinem der gewöhnlich dafür gebrauchten Namen; cultus ist zwar der technische Oberbegriff, aber noch ziemlich unbestimmt (vgl. Mörsdorf a. a. O. 241 f.). Ferner, daß er hier vom Gegenstand der Liturgie: Gott, den Heiligen und Seligen und von ihrer öffentlichen Verehrung spricht; das beides deutet eher daraufhin, daß der Kanon ohne ganz grundsätzliche Bedeutung praktisch verwendet und darum beschränkt werden soll auf das Rechtsgebiet der unmittelbaren Verehrung Gottes, der Heiligen und Seligen und auch der Heilig- und Seligsprechungsprozesse<sup>39</sup>.

Doch läßt sich auch aus dem CIC selbst manches dafür sagen. Cultus divinus bedeutet vorzüglich die äußere nach bestimmten Formen vollzogene (Gottes)verehrung (Mörsdorf a. a. O. 242) und schließt tatsächlich die ganze Liturgie ein (can. 1134). Es ist sodann eine Eigenart des CIC, am Anfang von Gesetzesabschnitten häufig gesetzliche Begriffsbestimmungen und Klärungen in grundsätzlichen Fragen zu bringen. Nun

<sup>38</sup> Quod voluit (legislator) expressit, quod noluit tacuit, ideoque in dubio melius est verbis edicti servire: D 14, 1 § 20.

<sup>39</sup> Conte a Coronata a. a. O. II n. 830 f.

steht can. 1256 am Anfang des Abschnittes über den Gottesdienst und in einem Zusammenhang, in dem mehrere grundsätzliche Bestimmungen über die Liturgie getroffen werden (can. 1255—1264); in can. 1257 wird sogar ausdrücklich Liturgie genannt. Dazu kommt aber vor allem, daß der Inhalt von can. 1256 sachlich durchaus die Auffassung von Liturgie wiedergibt, die den ganzen CIC beherrscht. Also haben wir guten Grund anzunehmen, daß der kirchliche Gesetzgeber hier der Sache nach seine Auffassung von Liturgie ausgedrückt hat Und es wird verständlich, daß nicht wenige Kanonisten und Liturgiker die Elemente des can. 1256 für eine Begriffsbestimmung der Liturgie verwenden.

2. *Sachlich berechnigte Ansprüche und Anliegen von heute zur Liturgie werden im rechtlichen Liturgie-Begriff erfüllt.* Der Rechtsbegriff der Liturgie soll hier im weiten Zusammenhang des ganzen CIC und im vollen möglichen Sinn des geltenden Rechts verstanden werden. Wir nehmen dabei vor allem die von Jungmann formulierten echten Zeitanliegen wieder auf. Er will im Liturgie-Begriff von früher und heute, von Gesamtkirche und Einzelkirchen, Betätigung der Priester und Mittun des Volkes eingeschlossen oder doch mitverstanden wissen und dem geschichtlichen und konkreten Leben der Liturgie sein Recht wahren gegenüber einer vielleicht zu engen und abstrakten rechtlichen Festlegung. Das soll in folgenden vier Fragen aufgegriffen werden, in denen wir diese Anliegen mit dem geltenden Kirchenrecht konfrontieren:

a. *Wesenszüge des Liturgie-Begriffs zu allen Zeiten.* Wie kann man eine Begriffsbestimmung des CIC von 1918 anwenden auf eine Liturgie-Geschichte von über 1900 Jahren?

Ähnlich wohl wie man die rechtliche Bestimmung von can. 218 über die päpstliche Vollgewalt anwendet auf eine Papstgeschichte von über 1900 Jahren. Der wesentliche Sinn des Primates ist in den ersten Jahrhunderten der Kirche kein anderer gewesen als heute. Er ist aber heute mehr entfaltet. Der volle rechtliche Begriff ist klarer im Bewußtsein der Kirche; er trägt die einzelnen rechtlichen Momente des Primates als Spuren und Früchte einer langen bewegten geschichtlichen Entwicklung wohl aufgehoben in sich.

Der wesentliche Sinn von Liturgie kann nur erschlossen werden aus den Urtatsachen der Liturgie: Christus hat durch den öffentlichen Gottesdienst seines gottmenschlichen Lebens, Betens und Opfern nach dem Willen und dem Auftrag des Vaters, vor allem durch die Einsetzung von Opfer und Sakrament die göttlichen Lebenskeime der Liturgie in den Mutterboden seiner Kirche eingesenkt<sup>40</sup>. Er hat damit der Kirche Auftrag und auch Macht gegeben, die Liturgie auszuüben und

<sup>40</sup> Callewaert a. a. O. n. 3.

zu entfalten. In diesem göttlichen Gehalt ist die Liturgie unwandelbar. Aber die Kirche soll die göttlichen Keime durch menschliche Mitwirkung in der Geschichte entfalten, ergänzen und anpassen an Zeiten und Völker<sup>41</sup>. In diesem menschlichen Teil ist die Liturgie wandelbar, entwicklungs- und geschichtsfähig.

Was bedeutet da nun unser rechtlicher Liturgie-Begriff? Für die Liturgie göttlicher Einsetzung, daß sie *rechtmäßig* allein nach Auftrag und Regelung der Kirche ausgeübt werden kann. Nur die katholische Kirche feiert das hl. Opfer rechtmäßig, nur in ihrem Auftrag und für sie wird rechtmäßig getauft. Ja selbst für die *Gültigkeit* von Opfer und Sakrament ist ein Mindestmaß von rechtlicher Beziehung zur sichtbaren Kirche erforderlich. Ein Mindestmaß von Regelung und Auftrag: Regelung in dem Sinn, daß allein die wahre Kirche die Gewalt hat, authentisch d. h. im Namen Christi zu bestimmen über Inhalt und Umfang der göttlichen Einsetzung. Auftrag im Sinne, daß dieser sakramentale Gottesdienst vollzogen werden muß mit der Absicht zu tun, was die Kirche tut, also irgendwie eine Ermächtigung voraussetzt, in ihrem Namen zu handeln<sup>42</sup>. — Für die Liturgie kirchlicher Einsetzung, etwa das kirchliche Stundengebet, bedeutet unser Liturgie-Begriff, daß nur die wahre Kirche eigentliche Liturgie rechtmäßig und mit der vollen Wirkung des *opus operantis ecclesiae* schaffen und ausüben kann<sup>43</sup>. Christus teilte von seinem priesterlichen Auftrag, den der Vater ihm gegeben, an die Kirche mit, daß sie in seinem Namen Gottesdienst halte, den von ihm eingesetzten und von ihr verwalteten und den von ihr selbst dazugeschaffenen. Die Kirche gibt diesen Auftrag weiter an ihre geweihten oder dafür besonders bestimmten Glieder. Nur durch den hierarchischen Auftrag wird ihr Tun zum Gottesdienst der Kirche, im wahren, im rechtlichen Sinn. Dies rechtliche Wesen der Liturgie, öffentlicher Gottesdienst der Kirche zu sein, bedeutet also im Grunde nichts anderes als die klar entfaltenen Momente des fortbestehenden Auftrages Christi an seine Kirche, den Inhalt und die Ausübung des Gottesdienstes, wie er ihn eingesetzt und sie ihn weiter entwickelt, verpflichtend zu ordnen.

Aus den Grundgesetzen liturgischer Entwicklung folgt aber auch dies: Der eben gekennzeichnete rechtliche Wesensgehalt der Liturgie bleibt für alle Zeiten der gleiche. Aber die nähere (kirchlich) positivrechtliche und geschichtliche Form von Regelung und Auftrag der Kirche kann man in der Vergangen-

<sup>41</sup> Tridentinum (Denz. n. 931); Callewaert a. a. O. n. 22.

<sup>42</sup> Etwa Eugen IV., Decretum pro Armenis (Denz. n. 695).

<sup>43</sup> Callewaert a. a. O. n. 23.

heit nicht finden in der Weise des heutigen Rechts, sondern nur entsprechend dem jeweiligen Grad der Rechtsentwicklung überhaupt. Etwas überspitzt: Man darf in der Tat nicht fragen nach den Rubriken und liturgischen Büchern der Urkirche.

Der Unterschied des rechtlich Wesentlichen in der Liturgie von seinen geschichtlichen und positivrechtlichen Einkleidungen und Zutaten wird noch an anderer Stelle sichtbar und praktisch, in der Unterscheidung von *privatem* und *öffentlichem* (gemeinschaftlichem oder feierlichem) Vollzug der Liturgie: der Messe (can. 846; vgl. Denz. n. 944), der Taufe (can. 737 § 2, 742, 759, 771), der Krankenkommunion (can. 847), des Stundengebetes (can. 610). Der private Vollzug eines liturgischen Vorganges (Messe, Sakramente, Stundengebet) bedeutet in allen genannten Fällen des CIC nur einen weniger vollkommenen Grad der liturgischen Ausführung unbeschadet seiner wesentlichen Öffentlichkeit im Sinne von can. 1256. Der wesentliche Unterschied des can. 1256: „Öffentlich-privat“ wird also hier in einem andern Sinn gebraucht, so daß man innerhalb des von der Kirche geregelten und in ihrem Namen ausgeübten Gottesdienstes, innerhalb der eigentlichen Liturgie zwei Stufen der Öffentlichkeit (oder Gemeinsamkeit, was praktisch das gleiche ist; und entsprechend auch der Feierlichkeit)<sup>44</sup> unterscheiden muß, eine wesentliche und eine zusätzliche (oder vollkommene). Die wesentliche geht mehr auf den inneren Sinn und muß da sein, damit es Liturgie sei. Die zusätzliche geht mehr auf den äußeren Vollzug und kann da sein, damit es Liturgie in einem volleren Sinn sei.

Das öffentliche und feierliche Hochamt des Bischofs in seiner Kathedrale mit großer Assistenz und die stille Messe eines gefangenen Priesters ohne Altar, hl. Gewänder und Zeugen sind fraglos beide im wesentlichen Sinn öffentlich, liturgisch, nicht aber im zusätzlichen Sinn größerer Vollkommenheit. Die Verwechslung des rechtlich Wesentlichen und Zusätzlichen in der Liturgie (oder auch des wesentlich und vollkommen Liturgischen) schafft auch in den Fragen der liturgischen Bewegung oft Verwirrung. Es soll nicht gesagt werden, daß eine größere Öffentlichkeit (oder auch Feierlichkeit) des Gottesdienstes ohne Bedeutung wäre. Das Hochamt des Bischofs wird anschaulicher den Sinn des hl. Opfers darstellen und offenbaren als die geheime Messe des Gefangenen. Die »Gemeinschaftsmesse« mit zahlreicher und lebhafter Beteiligung der Gemeinde ist vollkommener als

<sup>44</sup> Die Ausdrücke: »Öffentlich, gemeinschaftlich oder gemeinsam, feierlich« bedeuten im Bereich des liturgischen Rechts nichts wesentlich verschiedenes; vor allem sind öffentlich und gemeinsam praktisch das gleiche; vgl. *Missae vere communes* (Denz. n. 944); *communis oratio*; *publica delatio s. communionis* (can. 846 ff.); *baptismus sollemnis* (737); *communis persolutio*, *communis recitatio divini officii* (vgl. can. 610). Der rechtliche Gegensatz ist stets: *privatum* (can. 610, 846, 737, 771) und läßt in allen genannten Fällen des CIC die wesentliche Öffentlichkeit im Sinne des can. 1256 unberührt. Auch sonst pflegt man in der christlichen Soziologie *bonum commune* — *publicum* dem *bonum privatum* gegenüberzustellen.

ohne sie (can. 813). Das feierliche Chorgebet der Mönche besser als *privates Breviergebet*. Aber die größere Menge des anwesenden Volkes allein macht einen Vorgang noch nicht mehr liturgisch.

Im wesentlich Liturgischen sind die genannten Vorgänge gleich. Und das besteht darin, daß der Liturgen oder die Liturgen, auch die Mitwirkenden, etwas tun, was die Kirche regelt, und es in ihrem Namen tun, d. h. als ihre Stellvertreter in den von ihr geregelten Formen, daß sie handeln „in persona Ecclesiae“. Es werden dabei beide Momente von can. 1256, kirchliche Bestellung und Regelung mitverstanden. Hier glauben wir den entscheidenden Punkt zu sehen in einer rechtlichen Bestimmung der Liturgie. Der Hauptgrund dafür liegt in seiner Bedeutung für die eigentliche Wirksamkeit der Liturgie, für ihre Sinnerfüllung im überrechtlichen Raum der Kirche. Das kann am deutlichsten erkannt werden bei ihren wichtigsten Vorgängen: Opfer, Sakramente, Sakramentalien und öffentlichem Gebet der Kirche (*publicae preces*: can. 2262). Denn was bedingt und vermittelt von der Rechtsgemeinschaft her gesehen dem eucharistischen Opfer und den Sakramenten ihre unermessliche, wahrhaft gottmenschliche Kraft des *opus operatum*? Was den Sakramentalien und dem Gemeinschaftsgebet der Kirche ihre überpersönliche, wahrhaft gemeinschaftsbildende Wirkung des *opus operantis ecclesiae* (*quasi opus operatum*)? Allein der rechtliche Wille der Kirche, den Auftrag Christi zur Liturgie zu erfüllen, mit dem der Liturgen sich verbindet durch die Absicht, zu tun, was die Kirche tut<sup>45</sup>. So geschieht in und mit der ganzen Kirche und durch sie jedes liturgische Tun letztlich im Namen Christi, unseres einzigen Hohenpriesters.

Solche rechtliche Verbundenheit von Kirche und Liturgen kann, wenn nötig, die Mängel zusätzlicher Öffentlichkeit oder Vollkommenheit ersetzen, nicht aber umgekehrt. Den »öffentlichen« Gelübden ist zur Gültigkeit allein wesentlich, daß sie vom rechtmäßigen Oberen im Namen der Kirche angenommen werden; dann sind sie auch liturgisch (can. 1308). Alle andere Beteiligung von Zeugen und Gläubigen bei ihrer Ablegung ist zusätzlich. Und alles zusätzlich Liturgische erhält seinen liturgischen Charakter erst durch die organische Verbindung mit dem wesentlich Liturgischen. Wenn Laien das kirchliche Stundengebet gemeinsam verrichten, mit sorgfältiger Beobachtung aller Rubriken und liturgischen Stilregeln, so mag das eine fromme und wertvolle Übung sein, aber es ist nicht eigentliche Liturgie<sup>46</sup> und wird es auch nicht dadurch, daß vielleicht ein Priester an-

<sup>45</sup> Wobei die Willenseinigung von Kirche und Liturgen verschiedene Bedeutung hat für Gültigkeit und Rechtmäßigkeit des *opus operatum* und für die Kraft und Rechtmäßigkeit des *opus operantis Ecclesiae*. Vgl. Callewaert a. a. O. n. 23, 26.

<sup>46</sup> »Die wahre Liturgie zeigt die innere Notwendigkeit der hierarchischen Führung, die das *caput Ecclesiae* als den eigentlichen Führer des Chores darstellt, verlangt aber nicht immer eine äußere Gegenwart«: Casel, Jahrb. für Liturgiewissenschaft 10 (1930) 192. —

wesend ist. Es fehlt hierzu der erforderliche hierarchische Auftrag, die eigentliche kirchliche Bestellung.

Dieser Wille der Kirche, mit dem sich der stellvertretende Liturge eins weiß, erhebt das äußere rechtliche Tun des oder der Liturgen zum sittlichen Tun der Gemeinschaft, verbindet die äußere Gemeinschaft mit der inneren und diese mit Christus und macht so Menschliches zum Vermittler des Göttlichen. Die am katholischen Gottesdienst so oft verkannte und doch ihm wesentliche Sinnhaftigkeit und Dinglichkeit wird so erhoben und gestaltet zu λογική θυσία, oblatio rationabilis, zum geistigen Opfer<sup>47</sup>. Wie weit im Einzelfall genau die Grenzen des wesentlich Liturgischen gehen, wie weit der hierarchische Auftrag das gottesdienstliche Tun umfaßt und deckt, ist eine Frage der geschichtlichen Untersuchung und der rechtlich-sittlichen Abschätzung, eben des Einzelfalles (Kasuistik).

b. Eine Kirche, eine Liturgie... Die Kirche, von der im Rechtsbegriff der Liturgie gesprochen wird, ist zunächst offenbar die Gesamtkirche. Aber ist dies nicht eine unbillige Einschränkung der Liturgie, gleichsam als ob Auftrag und Regelung des Gottesdienstes durch völkisch oder örtlich bedingte Sonderkirchen, Diözesen, Orden, Klöster und andere Einzelkirchen zur Gestaltung von Liturgie nicht genüge?

Darauf zunächst eine grundsätzliche und durchaus im Recht d. h. nicht nur im Pneumatisch-mystischen begründete Antwort: Man wird zugeben müssen, daß das Leben und Lebensgesetz der Gesamtkirche anteilhaft auch in allen ihren Gliedgemeinschaften wirkt. Schon bei Paulus ist ἐκκλησία der Name für die Gesamtkirche wie für die Einzelkirchen, die auch nach ihm nur in der Gesamtkirche und durch sie existieren<sup>48</sup>. Wie es *wesentlich* nur eine Kirche aller Zeiten und Völker gibt, so auch im Wesentlichen nur *eine Liturgie*<sup>49</sup>. Wie es aber geschichtlich und (kirchlich) positivrechtlich verschiedene, nach Zeiten, Orten, Völkern bedingte Kirchen gibt,

Vgl. zum Ganzen die ausführliche Begriffsbestimmung des officium divinum bei Lehmkuhl, Theol. Mor., Freiburg 1914, II n. 785.

<sup>47</sup> Vgl. Röm 12, 1; Canon Missae »Quam oblationem...«; Sekret am Pfingstmontag.

<sup>48</sup> Dieckmann a. a. O. I n. 391 ff.

<sup>49</sup> Der von Jungmann (14 f.; vgl. 15 Anm. 27,20) gebrauchte Ausdruck der »römischen Universalliturgie« gibt eine anregende Frage auf. Er meint nach dem Zusammenhang wohl eine Art Universalliturgie des lateinischen Ritus (neben dem gleichberechtigt die östlichen Riten stehen!), wie sie sich in den liturgischen Büchern dieses Ritus findet. Einige davon heißen ja »römisch«. Aber gibt es denn auch eine universalkirchliche Regelung der wirklich universalen Liturgie, d. h. des Wesentlichen, also von Christus Gesetzten und Gemeinsamen aller katholischen Riten? Außer Glaubensentscheidungen über Messe, Sakramente usw. wohl nur noch Ansätze eines interrituellen Rechtes (vgl. Dausend, Das interrituelle Recht des CIC, Paderborn 1939. Zur

so auch verschiedene Liturgien, Riten, unterschieden nach örtlicher, völkischer, sprachlicher, kultureller Eigenart. Vgl. can. 1 und 257: *Ecclesia latina, orientalis; Ecclesiae orientales, latinae* (sic!) mit den entsprechenden Riten<sup>50</sup>. Für solche organische Auffassung des Kirchen- und Liturgie-Begriffes bietet das geltende Recht noch weitere Ansätze; denn Regelung und Auftrag des Gottesdienstes brauchen danach weder unmittelbar noch ausdrücklich immer von der Leitung der Gesamtkirche auszugeben. (Ganz abgesehen davon, daß man auch rechtlich nicht einfach die Gesamtkirche mit ihrer Leitung gleichsetzen kann.)

Nicht unmittelbar muß sie von der Kirche sein. Denn überall da, wo im wahren Sinn Kirche (Rechtskirche) ist und ihre rechtmäßige Gewalt, auch vermittelt, kann Inhalt und Ausübung des Gottesdienstes geregelt werden im Rahmen der Zuständigkeit, also im Rahmen des gemeinen Rechtes durch Sonderrecht. Dieser Rahmen ist abgesehen von seinen göttlichen Grundzügen geschichtlich wandelbar.

Ignatius von Antiochien hatte als Bischof andere liturgische Zuständigkeiten als der Bischof des CIC. Doch auch nach heute geltendem Recht ist den Bischöfen noch manche liturgische Zuständigkeit geblieben<sup>51</sup> (vgl. etwa can. 1259—1261). Man wird ferner zugeben können, daß die starke zentrale Straffung des Kirchenrechts in der Geschichtsperiode der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit einer gewissen Lockerung fähig ist, ohne daß Grundsätzliches dadurch bedroht würde. Ja, in Notstandszeiten der Kirche und damit auch der Liturgie wird die bischöfliche Zuständigkeit praktisch von selbst wachsen, z. B. in der Anwendung von can. 81, ja wachsen müssen, damit lebenswichtige Entscheidungen getroffen werden können. Und in jedem rechtmäßigen Eingreifen des Bischofs auf liturgischem Gebiet liegt Auftrag und Anordnung der Kirche. Ebenso haben wir in den Diözesan- und Ordensritualien, ja auch in rechtmäßigen gottesdienstlichen Gewohnheiten von Einzelkirchen Auf-

---

Gleichberechtigung der östlichen Riten siehe Herman, *De ritu in CIC: OrChrPer* 32 [1933] 96 ff., bes. 107 ff., 112 ff.). Damit ist die Möglichkeit (und Gefahr?) einer über das Wesentliche weit hinausgehenden »Universalliturgie« der Kirche praktisch wohl ausgeschlossen.

<sup>50</sup> Eine analoge Auswirkung des Verhältnisses von Gesamtkirche und Einzelkirchen haben wir im CIC für die Rechtsfähigkeit in can. 99 f.; das Vermögensrecht in can. 1495, 1498. — Die Ansicht von Callewaert (a. a. O. n. 3, 41, 53), zur Zeit Christi habe es einen »Kult« gegeben, aber keine »Liturgie«, auch für die apostolische Zeit könne man kaum von Liturgie sprechen, und während es einen katholischen Kult gebe, seien es mehrere (östliche und westliche) Liturgien (also nicht eine Liturgie), scheint weder sprachlich (z. B. Ag 13,2; Hebr 8,6) noch innerlich begründet zu sein. Höchstens war zur Zeit Christi bis zum Pfingstfest die Liturgie, auch im Wesentlichen, ebenso unfertig und im Werden wie die Kirche.

<sup>51</sup> Jungmann, *Gewordene Liturgie* 11 ff. — Neuerdings macht z. B. die Verdeutschung liturgischer Texte in den Diözesanritualien beachtliche Fortschritte, über die ein Artikel von Löwenberg berichtet in *ThGl* 34 (1942) 30 ff.

trag und Anordnung der Kirche<sup>52</sup> und darum auch Quellen liturgischer Erneuerung.

Nicht ausdrücklich braucht die rechtliche Gestaltung der Liturgie durch die Kirche zu sein. In früheren Zeiten hatte die mehr einschließende Bestimmung der Liturgie durch Brauchtum und Gewohnheitsrecht viel größere Bedeutung. Sie hat sie aber auch heute noch nicht ganz verloren (can. 25 ff.) und kann sie in Zeiten großen Umbruchs in größerem Umfang wieder gewinnen. Auch auf liturgischem Gebiet. Manche Kanonisten halten jede moralische Person in der Kirche, sogar eine Pfarrei für fähig, neues Gewohnheitsrecht zu bilden unter den gesetzlichen Bedingungen<sup>53</sup>. Warum nicht auch auf liturgischem Gebiet? Mit der Rechtmäßigkeit eines liturgischen Brauches ist auch die erforderliche kirchliche Bestellung und Ermächtigung gegeben, im Namen der Kirche den Gottesdienst zu halten. Vgl. can. 25.

c. Liturgische Betätigung der Laien nach dem Kirchenrecht. Wird nicht durch die starke Hervorhebung des rechtlichen, also auch des mit dem Kirchenrecht gegebenen hierarchischen Momentes in der Liturgie das priesterliche Tun überbetont und der *Anteil der Laien an der Liturgie* und ihre freie, freudige und bedeutungsvolle Mitwirkung am liturgischen Leben zurückgehalten? Das ist ein Hauptanliegen der liturgischen Bewegung (und auch Jungmanns) gegenüber dem rechtlichen Liturgie-Begriff.

Wir müssen natürlich festhalten am göttlichen Grundgesetz der Kirche und auch der Liturgie, daß Geistliche und Kirchenvolk, besonderes und allgemeines Priestertum, Leitung und Gefolgschaft in der Kirche unterschieden werden müssen. Die Führung auf liturgischem Gebiet im ganzen und vorwiegendes Tun auch in den wichtigeren liturgischen Handlungen, muß beim Priester bleiben, vor allem bei Papst und Bischof<sup>54</sup>. Damit ist aber schon ein verständnisvolles Mitwirken der Laien von selbst gefordert. Andererseits wird man zugeben müssen, daß in der Entfaltung des hierarchischen Gedankens seit dem hohen Mittelalter die Leitung mehr betont wurde als die des Kirchenvolkes, auch über das dogmatisch geforderte Maß hinaus. Und wenn das Kirchenrecht bisweilen als »Geistlichenrecht« empfunden wurde, gilt nicht Ähnliches für die Liturgie? Daß sie mehr als »Priesterwerk« erschien? Wir können in diesem Zusammenhang die Gründe nicht darlegen. Für die Tatsache selbst sind auch die Aufrufe der letzten Päpste zur tätigen Anteilnahme der Laien an der Liturgie<sup>55</sup> und dem hierarchischen Apostolat der Kirche gewichtige und erfreuliche Zeugnisse. Darum ist noch nicht zu erwarten, daß die Mitwirkung des

<sup>52</sup> Siehe Anm. 53.

<sup>53</sup> Callewaert a. a. O. n. 136 ff. handelt ausführlich über liturgische Rechtsgewohnheiten.

<sup>54</sup> So auch wiederholt Jungmann, Gewordene Liturgie 9, 10 f., 16, 27.

<sup>55</sup> Jungmann a. a. O. 25 f.

Kirchenvolkes beim Gottesdienst der Kirche im geltenden Recht schon sehr entwickelt ist. Im Gegenteil, im CIC wird unter Liturgie vorwiegend der unmittelbar von Geistlichen getätigte Gottesdienst verstanden (vgl. can. 145, 2256; Mörsdorf a. a. O. 245 f.).

Aber vielleicht lassen sich doch auch im heutigen Kirchenrecht schon einige Ansätze finden für die aktive gottesdienstliche Betätigung von Laien. Wann kann sie im Sinn der bisherigen Erklärungen als Liturgie angesehen werden? Solche Tätigkeit von Laien erscheint als Mitwirkung mit Priestern oder auch als *relativ* selbständiges Tun; man könnte auch sagen: als nähere (unmittelbare) und entferntere Mitwirkung mit dem Priester. (Nähere) Mitwirkung mit den Priestern ist die nach den liturgischen Vorschriften notwendige oder rechtmäßige Beteiligung von Laien an den sakramentalen Riten. Sie ist gemessen an den hier gegebenen Maßstäben wahre Liturgie:

Empfang von Taufe, Firmung, Eucharistie, sakramentaler Losprechung, hl. Ölung. Dann Eheschließung, Tätigkeit von Paten bei Taufe und Firmung. Ähnlich die Mitwirkung von Laien beim Empfang von Sakramentalien, von kirchlichen Segnungen und Weihungen, Ablegung von öffentlichen Gelübden, vor allem aktive Teilnahme bei der hl. Messe. Es liegt nahe, die Tätigkeit der Meßdiener (can. 813) und auch der in den Gottesdienst eingefügten Schola für den liturgischen Gesang anzuführen. Es wurde schon hingewiesen auf die aktive Beteiligung des Volkes bei der »Gemeinschaftsmesse«. Wenn sie sich in einer von der Kirche (Hl. Stuhl, Bischof, rechtmäßiger Brauch) anerkannten Form vollzieht, ist sie echte Liturgie<sup>56</sup>. Man muß wohl sagen, daß die hier gekennzeichnete nähere Mitwirkung des »heiligen Volkes« mit dem Priester ein integrierender Bestandteil der Liturgie im vollen Sinn ist. Ohne solche Mitwirkung mag priesterlicher Gottesdienst wesentlich liturgisch sein, vollkommen liturgisch ist er nicht. Es besteht wohl auch kein Bedenken, die Beteiligung des Volkes an den Volksandachten, die nach kirchlicher Vorschrift oder rechtmäßigem Brauch des Bistums unter Leitung von Geistlichen gehalten werden, als liturgisch zu bezeichnen<sup>57</sup>, — wenigstens in einem abgestuften Sinn, gegenüber Messe, Sakramenten und kirchlichem Stundengebet.

Hier überall ist Regelung und Auftrag der Kirche in einem guten Sinn erkennbar; und zwar ist das auch mehr als nur Überwachung und Billigung privater Frömmigkeitsformen. Und das rechtliche Moment, die kirchliche Bestellung und Regelung, ist auch diesen Formen wesentlich<sup>58</sup>.

<sup>56</sup> Schon nach dem Ritus servandus in celebratione Missae ist eine tätige, wahrhaft liturgische Beteiligung des Volkes mit dem Meßdiener bei der Missa lecta vorgesehen: Ephemerides Liturg. 48 (1934) 121 ff. Dazu kommen mehrere neuere kirchliche Verlautbarungen, wie das Dekret der Ritenkongregation vom 4. 8. 1922 (AAS 14 [1922] 505) und der Brief der gleichen Stelle an den Erzbischof von Genua vom 30. 11. 1935 (Osservatore Romano 2 2. 1936) und verschiedene Diözesanverordnungen. — Siehe vor allem Borgmann, Volksliturgie und Seelsorge, Kolmar 1942, 98—123 (Gemeinschaftsmesse von J. Gülden).

<sup>57</sup> Jungmann a. a. O. 15, 24.

<sup>58</sup> Nicht alles, was einzelne Geistliche tatsächlich d. h. versuchs-

Relativ selbständiges liturgisches Tun von Laien kann man erblicken etwa in der Spendung der Nottaufe (can. 742, 759, 771), im Chorgebet von Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden. Es liegt allerdings nahe, auch hier die organische Einfügung ihres Betens in das amtliche Stundengebet der ganzen Kirche zu betonen, in dem wieder Priester die Leitung haben. Man könnte hier aber auch einen Ansatzpunkt sehen für sinngemäße Erweiterung, für eine Möglichkeit, auch andere gottesdienstähnliche Aufträge an Laien zu geben. Denkbar wäre, daß etwa bei großer Priesternot vom Bischof auch Laien beauftragt würden, Gemeindegottesdienst in bestimmten Formen abzuhalten. (Natürlich würde solcher Gottesdienst nicht dem priesterlichen liturgisch gleichwertig sein.)

Hier an den Grenzen des eigentlich liturgischen Gottesdienstes wird die schon längst fällige Frage dringlich, was denn der rechtliche Gegensatz zum öffentlichen, der „private“ Gottesdienst bedeutet in can. 1256. Ist hier Religion (d. h. ihre äußere Betätigung im Gottesdienst) wirklich „Privatsache“? Es ist die unvermeidliche Eigenart rechtlicher Bestimmungen, daß sie scheinbar eine scharfe Trennungslinie ziehen: Der Gottesdienst ist entweder öffentlich d. h. liturgisch, oder privat, also ... unliturgisch. Die Folgerung ginge zu weit. Immer wenn man organisches Leben, auch im geistlichen Bereich, zerschneidet, verwundet oder tötet man es. Der Begriff des „öffentlichen“ Gottesdienstes grenzt einen streng liturgischen Raum ab. Aber außerhalb dieses Raumes gibt es „Vorräume“, „Vorbildungen“, analoge Vorstufen der Liturgie. Wenn im eigentlich liturgischen Raum die Betätigung der Geistlichen vorherrscht (vgl. can. 2256), so würde im Vorraum mehr die Tätigkeit des Kirchenvolkes, der Laien dem Gottesdienst das Gepräge geben. Man könnte darum wohl von „Volksliturgie“ (vielleicht auch) „Laienliturgie“ sprechen. Na-

---

weise oder auch, wie sie meinen, »lebendig«, aber in persönlicher Willkür unternehmen in der Gestaltung des konkreten Gemeindegottesdienstes, kann ohne weiteres als liturgisch gelten. Sonst nimmt man der Liturgie Kraft und Würde und den eigentlichen Grund dafür, daß sie wahrhaft der Gottesdienst der Kirche, stellvertretendes Tun für Christus und die Kirche ist. — Die abgesehen vom Papst besonders berufenen Leiter der liturgischen Bewegung sind die Bischöfe (can. 335 f.; 1259—1264; vgl. Anm. 51.) Sie erweisen der Kirche und ihren Gläubigen heute einen großen Dienst durch verständnisvolle und tatkräftige Wegweisung auf liturgischem und volksliturgischem Gebiet. Dafür sind erfreuliche Beispiele. Den meisten Erfolg verspricht es wohl, wenn der Bischof sich durch einige in der liturgischen Bewegung stehende Liturgiker und Kanonisten unterstützen läßt. Ein praktisches Beispiel: Guardini, Ein Wort zur liturgischen Lage, hrsg. von A. Stohr, 1940. — Gute praktische Anregungen, die aus längerer Gemeinschaftsarbeit und Erprobung entstanden sind, bietet Borgmann, Volksliturgie und Seelsorge.

türlich stände auch sie unter der Leitung der Hierarchie. Sie nähme abgestuft (analog) teil am Sinn wahrer Liturgie. (Übrigens sind auch nicht alle gottesdienstlichen Handlungen, die von Priestern ausgeführt oder geleitet werden, ohne weiteres Liturgie; manches davon, auch gemeinsames Beten, bleibt „privat“, vorliturgisch.)

Doch muß man selbst innerhalb des „privaten“ Gottesdienstes wieder verschiedene Stufen von zunächst tatsächlicher Öffentlichkeit und Gemeinschaftlichkeit feststellen:

Angefangen von der »Betrachtung« der Ordensleute und dem stillen Gebet der Gläubigen in Kirche und Wohnung, die sich wenigstens durch äußere Haltung, Ort und Zeit als äußeren Gottesdienst (im rechtserheblichen Sinn) ausweisen. Über das gemeinschaftliche Morgen-, Abend- und Tischgebet in der christlichen Familie, vielleicht mit einem Segen von Vater oder Mutter. Bis zur Malandacht in Familien, Rosenkranzgebet und Wallfahrten von Betergruppen. Der Abschluß auf diesem Gebiet wären volksliturgische Feiern, die aus verschiedenen Gründen sich nicht zu volliturgischen erheben, etwa weil priesterliche Führung mangelt, weil sie in ganz freier Form gestaltet sind, weil sie bewußt nur vorläufiger Versuch sind oder aus einmaligem Anlaß geschehen. Auch die gemeinsamen Frömmigkeitsübungen der Ordensgemeinden, das marianische Officium usw. würden den Raum des vorliturgischen Gottesdienstes nicht verlassen.

Was kann an solchem Tun analog liturgisch genannt werden? Besteht eine Möglichkeit, in solch tatsächlich öffentlichem Tun auch Darstellung und Stellvertretung der Kirche zu sehen?

Jede gottesdienstliche Handlung eines Gläubigen, auch jedes echte persönliche Beten muß im Grunde eine innere Beziehung haben auf Christus und die Kirche, muß in ihrem Namen geschehen. Soweit das nach außen hervortritt, kann man darin eine Anlage sehen aufs Liturgische. In diesem Sinn ist in der Kirche Religion nie Privatsache. Diese Anlage wird sodann verwirklicht im Maße wachsender Öffentlichkeit und Gemeinschaftlichkeit, die aber auch rechtlich, nicht einfach tatsächlich sein muß, damit die sichtbare Kirche darin wahrhaft dargestellt und vertreten werden kann.

Nun scheint in der Tat in der Verfassung der Kirche eine Möglichkeit gegeben zu sein, auch solche „Laienliturgie“ rechtlich zu begründen: Wir gehen dabei am besten aus vom Sinn der *Hierarchie im engeren Sinn*. Sie ist der bevorrechtete Stand der Geistlichen, ausgezeichnet besonders durch die geistliche Gewalt der Kirche, Weihe- und Leitungsgewalt, an der die Laien keinen Anteil haben. (Dieser Unterschied von Geistlichkeit und Kirchenvolk wird vor allem deutlich in der Kirche von innen gesehen.) *Hierarchie im weiteren Sinn*, heilige Herrschaft Christi, ist das ganze nach Christi und der Kirche Willen wohlgeordnete Volk der Gläubigen (universus fideium populus des can. 1188, von dem in den liturgischen Gebeten der Kirche so oft die Rede ist), die Geistlichen nicht

ausgeschlossen<sup>59</sup>. Das von Bellarmin dafür gebrauchte Bild der „acies ordinata“ gibt den Gedanken gut wieder. So wird die Kirche wohl mehr von außen gesehen, abgehoben von der Nichtkirche, der „Welt“ der Nichtgetauften. In sie hinein werden ja auch die Laien „gesandt“. Ihr gegenüber sind auch die Laien, die kirchlichen „Volksgenossen“ (*laicoi*), ausgezeichnet durch etwas, was der geistlichen Gewalt entspricht: Dem Priesterberuf und der Weihegewalt entspricht in den Laien die Berufung zum allgemeinen Priestertum und eine Bestimmung, eine Art „Weihe“, für den Gottesdienst durch den sakramentalen Charakter der Taufe und besonders der Firmung<sup>60</sup>. Dazu kommt heute noch der allgemeine Aufruf, den die Päpste Pius X. und XI. an die Laien richten zur *tätigen* Teilnahme am liturgischen Leben der Kirche<sup>61</sup>.

Der Leitungsgewalt der Geistlichen (für Lehre und Kirchenzucht) entspricht eine „Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat, an der hierarchischen Sendung der Kirche“<sup>62</sup>. Auch die Laien sind einer kirchlichen Sendung (*missio canonica*) fähig. Gleichsam aus der Natur der Sache sind christliche Eltern berufen, ihre Kinder im Namen und Auftrag der Kirche zu erziehen<sup>63</sup>. Andere, Lehrer und Lehrerinnen, Seelsorgehelfer und Helferinnen müssen mehr ausdrückliche kirchliche Sendung erhalten zu religiöser Erziehungs- und Bildungsarbeit, mit dem Auftrag, auch irgendwie im Namen der Kirche und in Abhängigkeit von den zuständigen Geistlichen den Glauben zu verkündigen und das christliche Leben zu beeinflussen. Liegt nun im sakramentalen Charakter und in der kirchlichen Sendung von Laien nicht auch ein guter Grund und Ansatz zu einer amtlichen gottesdienstlichen Sendung, analog zur priesterlichen? „Natürlich“ würde sie sein für das Haupt der katholischen Familie, vor allem den Vater, nämlich mit den Seinen zu beten, irgendwie im Namen der Kirche<sup>64</sup>. Auch

<sup>59</sup> Wernz-Vidal, *Ius Can.*, Rom 1928, n. 47; 51, I. — Vgl. auch 1 Petr 2,9.

<sup>60</sup> S. th. 3 q. 43. — Borgmann a. a. O. 42 ff.

<sup>61</sup> ASS 36 (1903/4) 333; AAS 21 (1929) 34 f. — Borgmann a. a. O. 98 ff.

<sup>62</sup> Die eindringlichen Rufe Pius XI. zur katholischen Aktion und das reiche Schrifttum darüber; vor allem M. Keller, *Katholische Aktion*, Paderborn 1936, bes. 25 ff.; Anführung des Schrifttums in *LexThKirche* unter: *Katholische Aktion*; dort auch Quellenangaben. — Vgl. Borgmann a. a. O. 42 ff.

<sup>63</sup> V. Cathrein, *Philosophia Moralis*, Freiburg 1927, 447. — Sehr gut: Hanssen, Gezin, *Kerk en Staat in de opvoeding I*, in *Nederlandsche Katholieke Stemmen* 41 (1941) 219—229. Danach sind die Eltern: *Mandatarii ecclesiae a natura designati et per se inamovibiles*.

<sup>64</sup> S. Augustinus spricht (*Tract.* 51,13 in Jo.) von einem Bischofsamt des Vaters im Zusammenhang mit seiner Lehr- und Erziehungsaufgabe: »Wenn ihr also, Brüder, den Herrn sagen hört: »Wo ich bin, da

hier wäre denkbar, daß solche Sendung von den geistlichen Oberen andern mehr ausdrücklich und amtlich gegeben würde, Erziehern, Lehrern, Erzieherinnen und Lehrerinnen, z. B. zu beten mit den Kindern; Seelsorgehelfern und Helferinnen zu gemeinsamem Gebet und Laien-Gottesdienst; Ordensschwestern zu Gemeinschaftsgebet und marianischem Officium.

Das sind die beiden Hauptarten von liturgischer Betätigung der Laien: Mitwirkung mit der priesterlichen Liturgie und Vollzug der Volksliturgie. Sie lassen sich im praktischen Leben nicht immer trennen; im Gegenteil wird ihre Verbindung oft von selbst gegeben und geraten sein. Sie sind aber beide begründet in einer tiefen Auffassung von Kirche und Priestertum, sie entsprechen durchaus einem christlich geläuterten Zeitgefühl und Gemeinschaftsbewußtsein und geben wertvolle Anregungen für das große Anliegen: Liturgie und Seelsorge. Gerade im Raum der Volksliturgie ist große Möglichkeit gegeben für neue Gestaltungen und neue Kräftigung des liturgischen Lebens.

d. Abstrakter Rechtsbegriff und konkretes Leben der Liturgie. Bilden nicht diese beiden einen schwer auflösbaren Gegensatz? Sie bilden einen ähnlichen wie Recht und Geschichte überhaupt! Wie alle bisher behandelten Anliegen so ist auch dieses aus echtem „existenziellem“ Zeitgefühl geboren, nämlich gegenüber der Begrenztheit und Abgeschlossenheit einer Rechtsbestimmung sich zu berufen auf die Weite und Fülle des geschichtlichen konkreten Lebens, an die Stelle eines abstrakten und formalistischen Rechtsdenkens ein konkretes Ordnungsdenken zu setzen. Welch guten und gesunden Sinn kann das in der Kirche und im Kirchenrecht haben? Offenbar nicht den, daß gegen das geltende Recht angerufen wird das Leben schlechthin, die reine Tatsächlichkeit für sich. Eine tatsächliche Versammlung (Masse) von Gläubigen macht noch nicht Kirche aus. Tatsachen, wie äußere Gewalt, haben in sich keine Kraft der sinnvollen Begründung eines lebendigen Fortschrittes. Gerade das ist hier gemeint. Man beruft sich auf den höheren Sinn der konkreten kirchlichen Rechts-

---

wird auch mein Diener sein«, so sollt ihr nicht bloß an gute Bischöfe und Geistliche denken. Auch ihr sollt in eurer Weise Christus dienen durch ein gutes Leben, durch Spendung von Almosen, durch Verkündigung seines Namens und seiner Lehre, wo ihr könnt, damit auch jeder Familienvater auf diesen Namen hin erkenne, daß er seiner Familie väterliche Liebe schulde. Um Christi und des ewigen Lebens willen warne, belehre, ermahne, tadle er all die Seinigen; er erweise Wohlwollen und übe Zucht; so wird er in seinem Hause ein kirchliches Amt erfüllen, indem er Christus dient, um ewig bei ihm zu sein.« (Bibl. d. Kirchenväter, Augustinus V 734 f.).

ordnung gegenüber den Beschränkungen und Zufälligkeiten ihres geschichtlichen Ausdruckes, an den Geist gegenüber dem Buchstaben des Kirchenrechtes.

Es ist dem Kirchenrecht durchaus geläufig, sich für die Begründung und Veränderung von Rechten zu berufen auf Existenzielles, auf rechtserhebliche Tatsachen: im Großen etwa auf die Tatsache der Kirchengründung oder der Einsetzung durch Christus (vgl. can. 100, 107 ff., 145, 196, 1495, 2214, 2256); im Kleinen auf die wohlerworbenen Rechte Einzelner (can. 4), auf die Natur der Sache (can. 1), auf Rechtsbefehl, rechtskräftiges Urteil, Privileg, Dispens oder ähnliche »geschichtliche« Tatsachen. Solche »von oben« gesetzten Tatsachen empfinden wir vielleicht nicht so sehr als Rechtsleben — so vital sie auch sein mögen — wie die mehr »von unten« gesetzten, als da sind Notwehr- und Notstandshandlungen (im Krieg!), Einzelentscheidungen nach Billigkeit (Epikie)<sup>64a</sup> und vor allem Rechtsgewohnheit und Gewohnheitsrecht<sup>65</sup>. Gerade da ist can. 29 (»Die Rechtsgewohnheit ist die beste Auslegung des Gesetzes«) in seinem gesetzlichen Zusammenhang (can. 25—30; 5) die alte klassische Formulierung für eine gewisse Überlegenheit des Lebens und Geistes über den Buchstaben des Rechtes. Er ist der typische Ausdruck dafür, daß die Rechtsübung im Geist des ganzen Kirchenrechts und damit des Gesetzgebers (can. 25) dem gesetzten Recht (Gesetz) vor allem letzte Bewährung, dann aber auch sinnvolle Ergänzung, ja wenn nötig Korrektur gibt (Consuetudo iuxta, praeter, contra legem)<sup>64</sup>. Gerade auch im Kirchenrecht darf Gesetz nicht verwechselt werden mit Recht überhaupt; ist es doch nur eine seiner möglichen Fassungen.

Das alles gilt auch für die rechtliche Gestaltung der Liturgie und das liturgische Recht. Auch hier gelten für die Begründung und Veränderung von Rechten die mehr „von unten“ gesetzten rechtserheblichen Tatsachen; auch hier gilt can. 29 sinngemäß, d. h. daß das liturgische Brauchtum, die liturgische Übung im Geiste des Ganzen die beste Auslegung des liturgischen Gesetzes ist<sup>67</sup>. Darum hat es guten Sinn, in diesem Zusammenhang den konkreten und geschichtlichen Gehalt von „Gottesdienst der Kirche“ mehr ins Bewußtsein zu bringen: Gottesdienst ist auch Verehrung von Heiligen und Seligen, von ihren Bildern und Reliquien; Gottesdienst sind Opfer, Sakramentalien und Gebet. Kirche ist in der Urkirche und heutigen Weltkirche, in der Gesamtkirche und in Sonderkirchen, ist in Priestern und Volk. Und Kirche und Gottesdienst sind zu allen Zeiten und bei fast allen Völkern. Man muß den Zeitanliegen

<sup>64a</sup> Siehe E. Wohlhaupter, *Aequitas canonica*, Paderborn 1931.

<sup>65</sup> Wie greift die Tatsache des Krieges in Kirchenrecht und Liturgie ein als Anlaß für gesetzliche und tatsächliche Neugestaltungen und manchen Rechtsbrauch. Man denke an die Änderungen im Gebrauch des Lichtes in der Kirche, der Kerzen, des Weines, der Glocken, vielleicht bald auch der liturgischen Gewänder, an die Erleichterung der eucharistischen Nüchternheit, an Gottesdienststörung und Abendmesse, die eigenartigen Formen der Meßfeier an der Front, in ehemaligen russischen Kirchen usw.

<sup>66</sup> Vgl. Mörsdorf a. a. O. 65 ff.

<sup>67</sup> Callewaert a. a. O. n. 136 ff. Auch *consuetudo contra rubricas* ist möglich und tatsächlich: a. a. O. n. 137—139.

zur Liturgie in Vielem Recht geben. Man muß auch zugeben, daß im geltenden Recht diese Anliegen weniger berücksichtigt werden, wenn man unter geltendem Recht den Buchstaben und die herkömmliche Auslegung versteht. Dabei muß man sich allerdings bewußt bleiben, daß das *gesetzte* Recht die neuesten Rechtsentwicklungen kaum berücksichtigen *kann*, weil es naturgemäß nach den geschichtlichen Gegebenheiten seiner Entstehungszeit gebildet wurde.

Aber zunächst glauben wir gezeigt zu haben, daß auch das geltende Recht zahlreiche Ansätze und Wegweisungen enthält für die Neugestaltung der Liturgie und auch des liturgischen Rechts. Dann ist es wohl deutlicher geworden, daß jede Neuformung liturgischen Lebens sich im weiten vorgegebenen Rahmen des Kirchenrechtes halten und von seinem Geist durchwirkt bleiben muß. Vor allem aber muß sie anknüpfen an gewachsene und gewordene Liturgie zu neuem Wachsen und Werden. Darum darf auch gerade im Namen der Geschichte kein Glied der bisherigen *rechtlichen* Entfaltung übergangen und gleichsam ausgewischt werden. Die Herausstellung der rechtlichen Momente der Liturgie, also die Rechtsgeschichte ihres Begriffes, bedeutet nach dem Gesagten im Grunde nicht Verengung, sondern *Bereicherung*, besagt gesteigertes Selbstverständnis und Selbstbewußtsein der Kirche, zeigt die organischen Ansätze und Gesetze geordneter Weiterentwicklung. Es spricht darum vieles dafür, den heute üblichen Rechtsbegriff der Liturgie nicht nur der Sache nach, sondern auch im Ausdruck festzuhalten und zum Ansatz neuer Entfaltung zu machen. Liturgie ist der öffentliche Gottesdienst der Kirche, d. h. der von ihr rechtlich geregelte und in ihrem Namen stellvertretend vollzogene.

Es zeigt sich aus dem Ganzen, daß biblischer und altchristlicher Wortgebrauch von Liturgie, gerade auch mit seinem uralten irgendwie rechtlichen Einschlag, aufgenommen und vollendet wurde von der Sprache und dem Willen des heutigen Kirchenrechtes. Liturgie ist kirchenamtlicher Dienst einzelner Glieder zugunsten der Gesamtkirche, dessen Hauptformen mit Feierlichkeit umgeben sind, und der selbst rechtlich geordnet ist.

Wichtig ist es aber vor allem, daß man sich der Bedeutung und Kraft der Verbindung von Recht und Liturgie in der Kirche mehr bewußt werde. Sie zeigen sich im Sinn der Unterscheidung von Wesen und Vollkommenheit der Liturgie. Nicht der Umfang der beteiligten Gemeinde, nicht Größe oder Art der äußeren Feierlichkeit, nicht Beobachtung liturgischer, selbst klassischer Stilgesetze, nicht Gebrauch dieser oder jener völkischen Eigenart, dieser oder jener Sprache machen das Wesen der Liturgie aus, sondern allein der Auftrag und Wille der Kirche, die selbst gebunden ist an den Auf-

trag und Willen ihres göttlichen Herrn und Bräutigams Christus. Erst von da aus wahrnt man aber auch der Kirche die rechte Freiheit, die göttlichen Grundgedanken der Liturgie in der Geschichte durch das liturgische Recht lebendig zu entfalten, den verschiedenen Bedürfnissen der Völker und Zeiten, auch unseres Volkes und unserer Zeit, anzupassen und dabei auch äußere Gemeinschaft und Feierlichkeit, edlen Stil und Sprache, Natur und Kunst, wertvolle Eigenart aller Völker und Zeiten zu benutzen zur größeren Ehre Gottes.

Umgekehrt ist es aber auch wichtig, über dem Wesen der Liturgie nicht ihre Vollkommenheit zu übersehen. An drei Stellen wurde unter verschiedener Rücksicht unterschieden zwischen dem rechtlichen Wesen und der rechtlichen Vollkommenheit der Liturgie: Die Liturgie der Schismatiker enthält wohl ihr Wesen, aber nicht ihre Vollkommenheit. Stiller „privater“ Vollzug der Liturgie in der Kirche erfüllt das Wesen, aber nicht die Vollkommenheit der Liturgie. Rein priesterliche liturgische Betätigung ohne aktive Beteiligung von Laien mag in einzelnen Fällen, wie im Chorgebet der Mönche, Wesen und Vollkommenheit der Liturgie verwirklichen. Aber aufs Ganze gesehen, fehlt ihr etwas an der Vollkommenheit, der vollen Sinnerfüllung der Liturgie als des Gottesdienstes der kirchlichen Gemeinschaft, der konkreten Kirche. In entsprechendem Sinne gilt das noch stärker vom „volksliturgischen“ Gottesdienst ohne unmittelbare priesterliche Leitung. Geweihtes und allgemeines Priestertum müssen im Gottesdienst zusammenwirken. Gottesdienst des allgemeinen Priestertums erhält seine höhere Vollkommenheit und volle Kraft erst, wenn er vom Tun des geweihten Priesters gestaltet wird.

Zusammenfassend können wir sagen: Vollkommene Liturgie (Liturgie im Vollsinn des Rechtes) ist der öffentliche Gottesdienst, wenn er innerhalb der wahren Kirche gemeinschaftlich und feierlich von Priester und Volk zusammen vollzogen wird.

### III. Das tiefere theologisch-dogmatische Verhältnis von Liturgie und Kirchenrecht.

Wir kehren zurück zu unserer Anfangsfrage: Was hat eigentlich Liturgie mit Kirchenrecht zu tun? Sowohl die Tatsache des liturgischen Rechts, auch im CIC, wie ihr Inhalt zeigen deutlich, daß die rechtliche Bestimmtheit ein Wesensmoment der Liturgie ausmacht. Aber ist mit ihrer rechtlichen Bestimmung als des öffentlichen Gottesdienstes der Kirche ihre ganze Weite und Tiefe erfaßt, ihr voller und lebendiger Begriff gegeben?

Weder in can. 1256 noch sonstwo (mit einer Ausnahme in can. 1110) wird in den rechtlichen Bestimmungen über Liturgie etwas gesagt über ihren gnadenhaften und geheimnisvollen Sinngehalt und die entsprechenden Wirkungen<sup>68</sup>. Nichts über die unermeßlichen Wirkungen der Erneuerung des Kreuzesopfers in der hl. Messe, dieses Opfers »für das Leben der Welt«<sup>69</sup>. Nichts über die wunderbaren Wirkungen der Sakramente, die dem Menschen ein neues übernatürliches Leben in Christus schenken, stärken, erhalten, erneuern, vollenden. Nichts über die gewaltigen Wirkungen des gemeinsamen Gebetes der Kirche, denen eine Art Allmacht zugesprochen werden darf. Nichts darüber, daß doch durch Opfer, Sakrament, Sakramentalien und Gebet der Kirche die großartige Gemeinschaft der Erlösten in Christus, der geheimnisvolle Herrenleib in Liebe aufgebaut wird, seiner Vollendung entgegen. Und doch kann schlechterdings nicht geleugnet werden, daß das alles wesentlich mit Liturgie zusammenhängt, Tiefenwirkung von Liturgie ist, ja ihr eigentlicher letzter Sinn.

Gehört denn das nicht auch zu einem „Begriff“, wenigstens wenn man damit die volle Wirklichkeit der Liturgie ganz und lebendig erfassen will? Zunächst muß zugegeben werden, daß die genannten übernatürlichen Tatsachen sämtlich die Ebene des Rechtes überschreiten, außerhalb rechtlicher Denkformen liegen. Darum kann man vom kirchlichen Rechtsbuch und von einer rechtlichen Begriffsbestimmung der Liturgie nicht erwarten, daß sie ausdrücklich darauf eingehen. Etwas anderes aber ist es, ob sie nicht von einem vollen und lebendigen Begriff der Liturgie erfaßt werden müssen, wie ihn der katholische Mensch heute verlangt.

Wir wollen hier kurz eingehen auf ein, vielleicht *das* Anliegen der liturgischen Bewegung, das sich ausspricht z. B. auch in den Bemühungen von Casel, zu einem tiefen, ganzheitlichen und lebendigen Begriff der Liturgie vorzudringen<sup>70</sup>. Es scheint, daß hier die liturgische Bewegung einmündet in die Gesamtbewegung der heutigen Kirche; das ist ihre heilige, ewig alte und neue Unruhe, ihre konkrete Fülle in Christus zu begreifen und zu entfalten, zum immer besseren Selbstverständnis ihrer Existenz zu kommen. Wir sahen schon mehrmals, daß Liturgie im Hauptbestandteil das sakramentale

<sup>68</sup> Solche Hinweise, die die eigentliche Rechtsordnung überschreiten, gehören streng genommen nicht in ein Rechtsbuch. Doch wird man dem kirchlichen Rechtsbuch gelegentliche Anspielungen und Hinweise dieser Art nicht verdenken: Can. 731 spricht von Sakramenten als von Mitteln der Heiligung. In can. 737 wird gesagt, daß wenigstens die Begierdetaufe allen zum Heil notwendig ist: eine nicht eigentlich rechtliche Feststellung. In can. 870 ist die »Lossprechung« von gebeichteten Sünden eine rechtliche, die »Nachlassung« aber der Sünden eine dogmatische Angelegenheit. In can. 1110 wird die Gnadenverleihung durch das Ehesakrament ausdrücklich erwähnt; wohl die einzige Ausnahme dieser Art im CIC.

<sup>69</sup> AAS 33 (1941) 390: Unterweisung der Konzilskongregation über die Teilnahme der Gläubigen bei der hl. Messe.

<sup>70</sup> Kritische Auseinandersetzung Casels mit Jungmann in Jahrb. für Liturgiewissenschaft 10 (1930) 189.

Leben der Kirche ist. So wollen wir versuchen einen Zugang für ein tieferes Begreifen der Liturgie zu finden, indem wir erwägen, was Sakrament und was Kirche in vollem Sinne sind.

1. Zunächst, was ist hier gemeint mit dem vollen Begriff des Sakramentes<sup>71</sup>? Sakrament ist ein äußeres von Jesus Christus für alle Zeit eingesetztes Zeichen, das innere Gnade d. h. Lebensverbindung mit Christus bedeutet und auch bewirkt aus der unfehlbaren gottmenschlichen Kraft Christi<sup>72</sup>. Das gilt, wie immer man die Wirkung der Sakramente theologisch erklären möge. An dieser gewohnten Begriffsbestimmung heben sich schon deutlich zwei Seiten oder Wirklichkeitsstufen der Sakramente ab: das äußere Zeichen und die innere Gnade. Wir können das noch klarer unterscheiden und von einer doppelten Bestimmung des Sinnes der Sakramente sprechen, einer rechtlichen und einer gnadenhaften.

Ihrer vom Recht geordneten Erscheinung nach sind die Sakramente bestimmte äußere Vorgänge, die begleitet werden von vorgeschriebenen Worten und in bestimmter Absicht vollzogen werden müssen. Taufe z. B. ist die Abwaschung des Täuflings mit natürlichem Wasser, die von den Worten der Taufformel begleitet ist und in der Absicht vorgenommen wird, zu tun, was die Kirche tut. Von der gnadenhaften Wirkung der Taufe ist hier keine Rede, wenn sie auch nicht geleugnet wird. So bestimmt das kirchliche Rechtsbuch die Sakramente (ohne allerdings die erforderliche Absicht mitzunennen) z. B. in can. 737, 780, 870, 937, 1012. Aber wiederum diese rechtliche Beschreibung der Sakramente erfaßt keineswegs ihren vollen Sinn und bringt ihn auch nicht zum Ausdruck; dazu muß noch die andere innere gnadenhafte Seite der Sakramente kommen. Sie bewirken innere Gnade, übernatürliche, in sich unsichtbare Lebensverbindung mit Christus, die die rechtliche Erscheinung überschreitet. Die Taufe bewirkt die geistliche Wiedergeburt des Menschen und seine Eingliederung in Christus. Das wird auch als der übernatürliche Sinn der Taufe bezeichnet. Jedes Sakrament wirkt die Lebensverbindung mit Christus in anderer Weise, je nach seiner Eigenfunktion im Organismus der Sakramente. Die Firmung stärkt das übernatürliche Leben, die Eucharistie nährt es, das Bußsakrament erneuert es, usf.

Wie verhalten sich nun diese *beiden Momente des Sakramentes* zueinander? Die rechtliche Seite vermittelt den gnadenhaften Sinn, sie wird in ihm erfüllt. Umgekehrt setzt der theologisch-dogmatische volle Sinn des Sakramentes die rechtliche Seite voraus und schließt sie ein. Nur beide zusammen machen den vollen Sinn, die volle Wirklichkeit des Sakramentes aus. Übernatürlicher Sinn und gnadenhafte Wirkung des Sakramentes sind dem rechtlichen Begriff äußerliche (*finis et effectus*), dem vollen Begriff, so wie er hier verstanden wird, innerliche Momente. In einer ganzheitlichen Beschreibung

<sup>71</sup> Zum Ganzen vgl. wieder die Sakramentenlehre Eugens IV. für die Armenier (Denz. n. 695—702; bes. 695).

<sup>72</sup> S. th. 3 q. 64 a. 3.

müssen sie beide auch zum Ausdruck kommen, wie in der Begriffsbestimmung des Sakramentes am Anfang. So ist Taufe das Sakrament der geistlichen Wiedergeburt und Eingliederung in Christus, das in der rechten Absicht gespendet wird durch die Abwaschung mit natürlichem Wasser unter den Worten der Taufformel.

2. Ähnliches gilt von der Kirche. Was ist der volle Begriff der Kirche, wie erfaßt man sie lebendig, tief und ganz? In den meisten Lehrbüchern der Fundamentaltheologie der neueren Zeit wird als Begriffsbestimmung der Kirche die von Bellarmin gegeben (De contro. II, 1,3,2): Kirche ist die Gemeinschaft von Menschen, die zusammengehalten wird durch Bekenntnis des gleichen Glaubens und gemeinsamen Gebrauch der gleichen Sakramente unter der Leitung rechtmäßiger Hirten und besonders des einzigen Stellvertreters Christi auf Erden, des römischen Papstes. Es ist bezeichnend, daß auch fast alle kanonistischen und viele theologische Lehrbücher der letzten Jahrhunderte diese oder eine ähnliche Begriffsbestimmung der Kirche und meist nur diese geben. Sie tun das mit gutem Recht nach ihrem positiven Sinn. Sie bestimmt die Kirche mit wissenschaftlicher Genauigkeit *nach ihrer äußeren sichtbaren und rechtlichen Seite*, wenn man will, die „Rechtskirche“. Bellarmin hat das mit Bewußtsein getan, er hat mit wissenschaftlicher Absicht und wissenschaftlichem Recht jedes innere Merkmal von *dieser* Bestimmung der vom Recht geordneten Erscheinung der Kirche ausgeschlossen<sup>73</sup>.

Aber keineswegs erfaßt diese Begriffsbestimmung und bringt zum Ausdruck die *volle* und lebendige Wirklichkeit der Kirche Christi. Die fraglos entscheidende Wirklichkeit der Kirche ist doch ihre *innere, gnadenhafte, unsichtbare*, die nur durch den wahren Glauben zugänglich ist, man kann auch sagen ihre

<sup>73</sup> Nur wird dabei oft vergessen oder verschwiegen, daß Bellarmin sich der Einseitigkeit und Unvollständigkeit dieser Begriffsbestimmung klar bewußt war, daß er die äußere und rechtliche Seite der Kirche bewußt abheben wollte von ihrer inneren gnadenhaften Wirklichkeit. — Vgl. Bellarmin, De Controv. II, 1,2,2: »Notandum autem est ex Augustino... Ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus, et quidem anima sunt interna dona Spiritus Sancti, Fides, Spes, Caritas etc. Corpus sunt externa professio fidei, et communicatio Sacramentorum... Definitio ergo nostra solum comprehendit hunc ultimam modum existendi (solcher, die auch nach völligem inneren Bruch mit der Kirche aus rein weltlichen Beweggründen noch in ihrem äußeren Verband bleiben) in Ecclesia, quia hic requiritur ut minimum ut quis possit dici pars visibilis Ecclesiae.« — Also ausdrücklich wird hier eine durchaus minimalistische, rein rechtliche Bestimmung der Zugehörigkeit zur Kirche gegeben und damit dieser selbst. — Zu den beiden Seiten oder Stufen des Kirchenbegriffes vgl. auch Callewaert a. a. O. n. 20 f.; Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft 1 ff.

pneumatisch-mystische. Natürlich nicht losgelöst von ihrer Sichtbarkeit, aber durch sie vermittelt. Mit Recht stellt der Entwurf des Vaticanums zu einer dogmatischen Lehrentscheidung über die Kirche an den Anfang die Bestimmung der Kirche als des geheimnisvollen Herrenleibes. Die Bemerkungen der Konzilstheologen dazu begründen das damals schon: In der Hl. Schrift werde die Kirche in keiner andern Gestalt so eindringlich dargestellt. Darin sei ihr innerstes Wesen enthalten und ihre hervorragendste d. h. göttliche Gestalt und Kraft. Das bringe den Einwurf der Andersgläubigen zum Schweigen, als ob bei den Katholiken die ganze Wahrheit der Kirche in Äußerem und Sichtbarem sich erschöpfe. *Wenn nicht jenes innere Bild der Kirche geschaut würde, dann sei es unmöglich, recht zu urteilen und zu entscheiden über ihre äußere Erscheinung.* Darum müsse vor allem dieses überragend bedeutsame Bild der Kirche als des geheimnisvollen Herrenleibes in den Herzen der Gläubigen immer wieder erweckt werden (Schema Conc. Vaticani De Ecclesia Christi Cap. I und Annotationes: Coll. Lacens, 7,767; 778 f.). Das paßt genau zu unserer Frage.

Es ist hier nicht der Ort, den reichen Glaubensinhalt dieser Schau der Kirche als Corpus Christi Mysticum zu entfalten. Es genüge, darauf hinzuweisen, daß alle großen Geheimnisse der übernatürlichen Ordnung im vermittelnden Geheimnis der Kirche irgendwie mit enthalten sind, vor allem die Geheimnisse der Heiligsten Dreifaltigkeit und der Menschwerdung Gottes, soweit Geschöpfe daran Anteil haben können, und die Geheimnisse der Erlösung und Begnadung der Menschen. Von solcher Sicht her könnte man die Kirche begreifen als die geheimnisvolle Gemeinschaft aller Erlösten und Begnadeten durch Christus im Heiligen Geiste mit dem Vater<sup>74</sup>.

Es ergibt also zwei deutlich voneinander verschiedene Begriffsbestimmungen der Kirche, sagen wir die rechtliche und die theologisch-dogmatische oder pneumatisch-mystische. Aber wie verhalten sie sich zueinander? Sie zeigen uns zwei Seiten, Wirklichkeitsstufen der *einen* Wirklichkeit der Kirche Christi. Sie stehen im entsprechenden Verhältnis zueinander, wie äußeres Zeichen und innere, unsichtbare Gnade der Sakramente. Da die Kirche sich vor allem betätigt, lebt und wächst durch das sakramentale Opfer und die Sakramente, können wir sie selbst gleichsam als ein oder besser das große, umfassende

<sup>74</sup> Zum vollen Begriff der Kirche und ihrer Einheit in verschiedenen Teilen und Existenzformen vgl. Specht, Lehre von der Kirche nach dem hl. Augustin, Paderborn 1892, bes. 1 ff.; 33 f.: Die Kirche ist die in und mit Christus wiederhergestellte Gemeinschaft der Menschen mit Gott und unter sich; 37 ff.; 263 ff. — Käppeli, Zur Lehre des hl. Thomas von Aquin vom Corpus Christi Mysticum, Paderborn 1931. — Pilgram, Physiologie der Kirche, Neuherausgabe Mainz 1931; dazu des Verfassers Artikel: Zur Soziologie der Kirche, in Schol 8 (1933) 243 bis 249. — Ehrlich, Fundamentaltheologie, Prag 1868, II 289, 338.

„allgemeine“ Sakrament betrachten<sup>75</sup>. Ja, sie ist das äußere von Jesus Christus für alle Weltzeit eingesetzte Zeichen, das innere Gnade, Lebensgemeinschaft mit Christus bedeutet und aus seiner unfehlbaren gottmenschlichen Kraft auch bewirkt. Ihr äußeres Zeichen ist die sichtbare, die rechtlich-sakramentale organisierte Kirche (der Bellarminischen Begriffsbestimmung), ihre innere Gnade ist die geheimnisvolle Gemeinschaft der Erlösten in Christus. Die beiden Stufen der Kirche stehen in lebendiger und gottgewollter Wechselwirkung, die rechtliche Gemeinschaft vermittelt die gnadenhafte pneumatisch-mystische. Dabei sollen die Unterschiede von Kirche und Sakrament, also von Gesamtorganismus und einzelnen Lebensbetätigungen, besonders in der Art, wie das Innere durch das Äußere vermittelt wird, nicht geleugnet werden. Den vollen Begriff der Kirche vermittelt uns nur eine Darstellung, in der beide genannten Seiten ausgedrückt werden. Die Worte sind dabei nicht entscheidend, wenn der volle Sinn dieser Wirklichkeit nur im Vollzug erfaßt wird. Man kann etwa sagen, daß die Kirche im vollen Sinn die durch die sichtbare Kirche vermittelte Gemeinschaft des geheimnisvollen Herrenleibes ist.

3. Jetzt glauben wir ein tieferes und volleres Begreifen auch der Liturgie angebahnt zu haben. Wenn sie in der Hauptsache das sakramentale und sakramentenähnliche (can. 1144) Leben der Kirche ist, muß sie in gleichem doppelten Sinn aufgefaßt werden wie Sakrament und Kirche. Also nach ihrer sichtbaren, rechtlich-sittlich bestimmten Erscheinung und ihrer objektiv mystischen Tiefe. Der Sichtbarkeit von Kirche und Sakrament entspricht die äußere rechtlich geordnete Erscheinung und Bedeutung der Liturgie, der gnadenhaften Wirklichkeit aber entspricht das Geheimnis, das Mysterium der Liturgie. Dies ist im Grunde einfach gleichzu-

<sup>75</sup> Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg 1862, 815: »Die Kirche ist also in ihrer heiligenden und segnenden Tätigkeit gleichsam ein großes Sakrament, und in diesem Sinne sind auch alle von ihr ausgehenden Handlungen sakramentalisch.« — Franzelin, *De Ecclesia Christi*, Rom 1887, 326: »Ex hoc autem ipso quod sacramenta sunt partes essentialia in organismo Ecclesiae, eiusdem totius Ecclesiae naturam prae se ferunt.« — Käppeli a. a. O. 85 ff. — Vgl. Stolz, *De Ecclesia*, Freiburg 1939, 14 ff.: »Sacramentum Ecclesiae« — Przywara spricht in ZAM 17 (1942) 122, 125 von der wesenhaft sakramentalen und autoritären Kirche, vom sakramentalen Leben der sakramentalen Kirche. — K. Rahner erklärt ebd. 158 ff. geistvoll das sakramentale Sein der kirchlichen Wirklichkeit. — Schon diese Ausführungen zeigen, wie wenig Sohm die katholische Kirche in ihrem Selbstverständnis kannte, wenn er die Hauptthese seines oben in Anm. 15 genannten Buches in die Worte faßt: »Die Kirche Christi ist (nach der neukatholischen Auffassung) kein Sakrament mehr. Aus dem Körper Christi hat die Kirche in eine Körperschaft Christi sich verwandelt« (582; siehe auch 584).

setzen mit den großen Geheimnissen der übernatürlichen Offenbarung, der Erlösung und Begnadung der Menschen in Christus<sup>76</sup>. Es ist dies Geheimnis, soweit es bewegende aufbauende Kraft der Kirche ist, soweit es durch den Vollzug der Liturgie, vor allem des hl. Opfers und der Sakramente stets erneuert wird. „Denn das Werk unserer Erlösung wird vollzogen, sooft man das Gedächtnis dieses Opfers feiert“ (Sekret am 9. Sonntag n. Pf.). Liturgie im umfassenden Sinn, wobei außer Opfer und Sakramente auch ihre organischen Ergänzungen, die Sakramentalien und das Gebet der Kirche, miteingeschlossen werden, stellt sich dar als die eigentliche übernatürliche Dynamik, Bewegtheit der Kirche. Von dort muß alles Opfern, Beten und sittliche Streben der Glieder der Kirche seinen Ursprung nehmen und dorthin zurückführen<sup>77</sup>. Letzter Sinn von Kirche und Sakrament und darum auch von Liturgie ist der Aufbau des geheimnisvollen Herrenleibes in Liebe.

Das sakramentale Opfer und die Sakramente sind und bleiben ohne Frage die Lebensmitte der Liturgie, die sichtbare, d. h. rechtlich und sakramental bestimmte Kirche ist und bleibt ihr Lebensraum. Darum kann es auch nicht anders sein, als daß die Liturgie ganz und gar unter dem Lebensgesetz von Sakrament und Kirche steht, eben dem der Wechselwirkung von Recht und Gnadengeheimnis, dem der Vermittlung von Gnade durch Recht. Ebenso notwendig wie für die Kirche ist auch für die Liturgie ihre rechtliche Bestimmtheit, die in ihrer näheren Eigenart und Entfaltung auch die Lebensgeschichte von Sakramente und Kirche teilt, in der Göttliches durch Menschliches offenbar und vermittelt wird.

Um dies volle Erfassen der Liturgie auch im Worte auszudrücken, könnte man sagen: *Liturgie ist der von der Kirche vollzogene öffentliche Gottesdienst zum Aufbau des geheimnisvollen Herrenleibes. Oder: Liturgie ist Dienstleistung am Aufbau des geheimnisvollen Herrenleibes, sofern er verwirklicht wird durch den öffentlichen Gottesdienst der Kirche.*

<sup>76</sup> Vgl. dazu Callewaert a. a. O. n. 20, wo er in der Anm. im Anschluß an Eph 2,5 f. sagt: »Exinde habent festa Domini, quae recolunt mysteria vitae Salvatoris nostri, diversam et sibi propriam significationem et efficaciam, ut spiritualiter formetur Christus in nobis (Gal 4,19). Fructus ille mysterii solet exprimi in liturgia propria festi et praeclare evolvitur in quamplurimis sermonibus SS. Patrum... Ita v. g. S. Leo, Sermo 26 In nativitate Dni 6, 2 (PL 54, 213): Generatio Christi origo est populi christiani, et natalis capitis natalis est corporis. Habeant licet singuli quique vocatorum ordinem suum, et omnes Ecclesiae filii temporum sint successione distincti, universa tamen summa fidelium, fonte orta baptismatis sicut cum Christo in passione crucifixi, in resurrectione resuscitati, in ascensione ad dexteram Patris collocati, ita sunt cum ipso in hac nativitate congeniti.«

<sup>77</sup> »Damit die hochheiligen Geheimnisse, in denen Du die Quelle aller Heiligkeit beschlossen hast, auch uns in Wahrheit heiligen«: Stillgebet am Fest des hl. Ignatius von Loyola.

## Ergebnis.

Von der jetzt gewonnenen Sicht aus haben die im Anfang angeführten verschiedenen Begriffsbestimmungen der Liturgie wohl alle ihren guten Sinn, wenn wir sie in ihrer Ausschließlichkeit auch nicht gelten lassen können. Die in ihnen herausgestellten Momente können aufgefaßt werden als verschiedene Bewegunglieder und Stufen in der einen großen Bewegung der Kirche zu Gott, die wir Gottesdienst nennen, als Glieder, die einander — ähnlich wie in einem lebendigen Körper — voraussetzen, vermitteln und ergänzen: Liturgie als Lebensgebiet der Kirche kann natürlich nicht einfach gleichgesetzt werden mit einer ihrer geschichtlichen oder tatsächlichen Erscheinungsweisen, etwa der lateinischen, byzantinischen Liturgie, oder der Liturgie aus der Zeit des hl. Gregor oder des hl. Pius V., oder auch nur einem ihrer abstrakten Momente, ihrer äußeren Feierlichkeit, ihrer rechtlichen Regelung. Wohl aber sind hierarchischer Auftrag und rechtliche Regelung durch die Kirche wesentliche Momente der Liturgie, ebenso wie ihr gottmenschlicher (von Christus gelegter) Grund und ihre menschliche, geschichtliche Entfaltungsmöglichkeit. Der göttliche Keim der Liturgie wird eben entfaltet und das Menschliche an ihr gestaltet auch durch das Kirchenrecht. Liturgie ist der „öffentliche“ Gottesdienst der Kirche.

Mit der Annahme dieser Begriffsbestimmung stellen sich in der Tat die meisten Liturgiker und nicht wenige Kanonisten auf festen, gewachsenen Grund. Aber sie ist eine rechtliche Begriffsbestimmung. Und wie die Kirche sich keineswegs im Rechtlichen und Geschichtlichen erschöpft, so auch nicht ihr Gottesdienst. Darum bedarf der rechtliche Begriff notwendig der Ergänzung nach der Seite der gnadenhaften, geheimnisvollen Tiefe der Liturgie. Es wurde im Lauf der Abhandlung häufiger darauf hingewiesen: Erst durch die Zurückführung auf die organisch-mystische Wirklichkeit des geheimnisvollen Herrenleibes erhält die Bestimmtheit der Liturgie als des öffentlichen Gottesdienstes der Kirche, vor allem ihre stellvertretende Funktion ihren vollen Sinn.

Das ist bestimmt *ein* berechtigtes Anliegen der Bemühungen von Casel um Vertiefung und Belebung der Liturgie. Womit nicht gesagt werden soll, daß es das einzige ist<sup>78</sup>. Liturgie ist weder allein ein geschichtlicher, rechtlich geordneter Vorgang, noch allein gnadenhafte Geheimnistiefe. Liturgie ist beides,

<sup>78</sup> Siehe etwa Bütler, Die Mysterienlehre der Laacher Schule im Zusammenhang scholastischer Theologie, in ZKathTh 59 (1935) 546—571.

das eine durch das andere *vermittelt und ergänzt* zur konkreten, lebendigen Fülle in Christus<sup>79</sup>.

Es kann hier in einer vorwiegend kirchenrechtlichen Abhandlung nicht der Platz sein, um die weiteren Folgerungen aus dem vorgelegten, auch dogmatisch-theologischen Ansatz zu ziehen. Etwa ausführlich einzugehen auf die Ansichten Casels. Aber darin müssen wir ihm auch hier vor allem Recht geben, daß die Liturgie nicht voll zu begreifen und in ihrer rechtlichen Bestimmtheit nicht tief zu begründen ist, wenn man sie nicht einordnet in das Lebensgefüge des geheimnisvollen Herrenleibes, daß das Wesen der Liturgie nicht zu bestimmen ist ohne ihre Beziehung zum mystischen Christus. Wohl nur so findet auch die sakramental-rechtliche Seite der Liturgie ihre letzte Rechtfertigung und Sinnerfüllung: Im ganzen Christus.

---

<sup>79</sup> Auch Elfers sieht a. a. O. die Notwendigkeit, in Liturgie und Kirche eine rechtliche und pneumatische Seite zu unterscheiden; auch er betont mit Recht die stellvertretende Funktion der Liturgie. Doch erkennt er wohl nicht, daß auch das rechtliche Moment zum inneren Wesen von Liturgie und Kirche gehört und daß beide Seiten einander ergänzen und vermitteln.